

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

160 (14.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 111. Zweite Kammer. 94. öffentliche Sitzung

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 111.

Karlsruhe, den 14. Juni

1910.

### ==== Zweite Kammer. ====

#### 94. Öffentliche Sitzung

am Montag den 13. Juni 1910.

##### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Beratung der Beratung über

a) den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 58), und damit in Verbindung:

b) den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., die Befreiung der Gärten der geschädigten Einschätzung von Grundstücken betr. (Drucksache Nr. 29),

c) die zu dem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen — Drucksache Nr. 58 a, 58 b, 58 c —; Berichterstatter: Abgg. Dr. Koch, Kopp und Dr. Frank (Stellv. Kolb).

Am Regierungstisch: Minister des Innern  
Herrl. Geheimrat Freiherr von und zu Bodman,  
Ministerialrat Kamm.

Präsident Rohrhurst eröffnet kurz nach 4¼ Uhr  
die Sitzung.

Sunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

##### I. Petitionen:

1. der Johann Georg Danzeijen Eheleute in Eich-  
stetten um Rechtshilfe, übergeben vom Abg. Ged;

2. des Steueraufsehers a. D. Heinrich Schneider in  
Karlsruhe wegen Regelung seiner Pensionsverhältnisse;

3. des Vereins württembergischer und badischer  
Branntweinbrenner inbetreff der Kontingentierung der  
Brennereien nach dem neuen Branntweinsteuergesetz;

4. Weiritt der Handelskammer Schopfheim zu der  
Petition wegen Erwerbung der Bahn Zell—Lodinau

durch den Staat und Weiterführung derselben nach  
Titisee;

5. Petition des Badischen Landesverbandes der anti-  
ultramontanen Vereine inbetreff der politischen Betätig-  
ung der römisch-katholischen Geistlichen.

Ziffer 1—3 und 5 werden der Petitionskommission,  
Ziffer 4 der Budgetkommission überwiesen.

II. Schreiben des Präsidenten der Ersten Kammer des  
Inhalts, daß diese a. den Gesetzentwurf, betreffend die  
Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche  
Rechte, gleich der Zweiten Kammer beraten und unver-  
ändert angenommen, b. den zweiten Nachtrag zum  
Staatsvoranschlag für 1910/11 ebenfalls beraten und  
bis auf die Ausgaben unter Hauptabteilung IV Titel  
XIX (Geologische Landesaufnahme) § 4b (Umzugs-  
kosten) mit 1000 M., § 5a (Miete der Diensträume) mit  
525 M. und § 5b (Sonstiges) mit 1300 M., welche Posten  
gestrichen wurden, gleich der Zweiten Kammer genehmigt habe.

Das Schreiben wird wegen des Strichs der genannten  
Postitionen an die Budgetkommission überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung, Fortset-  
zung der Einzelberatung, eingetreten.

Da das Haus noch nicht voll besetzt ist, wird die Ab-  
stimmung über Artikel I § 1 Ziffer 1 des Entwurfs in  
Fassung der Kommissionsbeschlüsse vorerst noch zurück-  
gestellt.

Zu Artikel I § 1 Ziffer 2 liegen Anträge der  
Abgg. Dr. Zehnter und Genossen, Drucksache Nr. 58a II  
(Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer I 1a) 1.) und Süßkind u.  
Genossen, Drucksache Nr. 58a III (Amtl. Berichte S.  
2095 Ziffer II 1.) vor.

Zunächst erhalten als Vertreter der Antragsteller das Wort

Abg. Süßkind (Soz.): Es handelt sich bei unserem Antrag darum, den in der Kommission mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnten Beschluß über Einführung des Frauenstimmrechts für die Städte wieder herzustellen. Wir haben diese Einführung aus dem einfachen Grund nicht allgemein verlangt, weil sich schon in der Kommission gezeigt hat, daß damit im Hause keine Majorität zu erzielen ist. Nachdem aber in der Kommission eine derartig kleine Majorität gegen unseren Antrag war, haben wir die Hoffnung, daß derselbe Antrag, wie er heute von uns gestellt ist, dennoch Annahme findet.

Die Gründe, die in der Generaldebatte seitens des Herrn Ministers und der anderen Redner gegen das Frauenstimmrecht dargelegt worden sind, sind meines Erachtens nach keiner Richtung hin stichhaltig. Insbesondere verweise ich in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des Herrn Ministers in der Sitzung vom 9. d. Mts. (Seite 2091 der Amtlichen Berichte). Da führte der Herr Minister aus: „Was die Vorschrift betrifft, daß Frauen den Kommissionen für Armenwesen usw. angehören müssen, so anerkenne ich, daß dieser Beschluß . . . der Erfahrung entspricht, daß die Tätigkeit der Frauen in diesen Kommissionen eine nützliche und eine segensreiche ist.“ Ich sehe nun nicht ein, warum die Tätigkeit der Frauen, wenn sie in den Kommissionen eine nützliche und segensreiche ist, in den Plenarverhandlungen der Bürgerausschüsse nicht ebenfalls eine nützliche u. segensreiche sein sollte. Die Gründe, die dagegen angeführt worden sind, und insbesondere das vom Herrn Abg. Schmidt-Bretten vorgebrachte Argument, daß die Frauen, da sie nicht heerespflichtig sind, auch keinen Anspruch auf Gewährung des Stimmrechts machen könnten, kann ich durchaus nicht als stichhaltig anerkennen. Wer soll denn die Kinder und die Familie versorgen, wenn die Männer im Feldzug sind? Sollen diese alle auf Armenkosten unterhalten werden, oder will vielleicht Herr Schmidt diese Kinder mit der Kasse des Bundes der Landwirte erhalten? Ich glaube, er will das nicht. Und dann: Woher kommen denn die Soldaten? (Große Heiterkeit). Ich glaube, daß der Herr Abg. Schmidt ohne Frauen keinen Soldaten zustande bringen wird (Heiterkeit). Also damit haben die Frauen auch nach der Richtung hin vollauf zu tun. Der Herr Minister hat ebenfalls den Ausführungen des Herrn Abg. Schmidt recht gegeben, aber die Herren scheinen vor allen Dingen vergessen zu haben, daß gerade bei Feldzügen die lindernde Hand der Frau für die Verwundeten sehr gut gebraucht werden kann, viel besser gebraucht werden kann als diejenige der männlichen Mitglieder der Sanitätskolonnen, und daß man schon im Frieden dafür sorgt, daß die Frauen vorbereitet werden, um im Kriegsdienst in Form von Pflege der Verwundeten und Kranken ihre Schuldigkeit zu tun (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wenn die Frauen sich diesem Beruf in erhöhtem Umfange widmen, so wird eine ganze Reihe heute noch im Ambulanzdienst verwendeter männlicher Mitglieder des Heeres für den eigentlichen Beruf des Soldaten frei und wird die Waffen tragen können. Also diese Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. Daß die Frau am politischen Leben sich bei uns nicht wie in anderen Ländern beteiligt, das kommt von der Voreingenommenheit her, es kommt daher, daß man bei uns in Deutschland noch in den weitesten Kreisen der Anschauung ist, daß die Frau am politi-

schen Leben sich überhaupt nicht beteiligen soll. Nachdem aber infolge der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre die Frauen sich heute genau so wie die Männer am wirtschaftlichen Leben, am Erwerbsleben beteiligen und insbesondere die Frauen in den Städten, wenn die Männer mit Tod abgegangen sind, genau so gut wie die Männer für die Familie sorgen müssen, ist nicht einzusehen, warum die Frauen nicht genau dieselbe Interesse an der Entwicklung der Stadt haben sollten wie die Männer. Sie sind genau so wie die Männer an der Entwicklung der Stadt beteiligt, und ihr Interesse ist genau so groß wie das Interesse der Männer.

Das hat man glücklicherweise nicht mehr zu behaupten versucht, daß die Frauen nicht so viel von wirtschaftlichen und von politischen Fragen verstanden wie die Männer. Immerhin hat aus der ganzen Diskussion eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Frauen herausgeklungen, und diese Voreingenommenheit soll dazu dienen, die Frauen in gewisser Beziehung als minderwertig hinzustellen, indem man sie für unfähig bezeichnet, in den städtischen Kollegien gleiche Rechte wie die Männer u. h. das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben. Und die Zukunftsmusik, die gemacht worden ist, daß in absehbaren Zeiten, wenn die Entwicklung einmal weiter fortgeschritten sei, ja die Möglichkeit eintreten könnte, daß die Frauen sich auch bei den politischen und den gemeindegewählten Betätigungen, oder, man sei kein prinzipieller Gegner des Frauenstimmrechts, aber der Versuch sei noch zu neu, man sei noch nicht so weit vorgeschritten, alle diese Argumentationen sind nicht mehr zeitgemäß, sie sind veraltet, und die Frauen haben gerade in den Körperschaften, wo sie arbeiten, gezeigt, daß sie vollauf berechtigt sind, den Männern gleichgestellt zu werden. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Was den Antrag des Zentrums anlangt, in § 7 a der Städteordnung und § 9 a der Gemeindeordnung durch Kommissionsbeschluß gestrichene Erfordernisse einer selbständigen Lebensstellung als Voraussetzung für die Wahlberechtigung wieder anzunehmen, gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß das Plenum sich den Kommissionsbeschlüssen anschließt und den Zentrumsantrag ablehnt, und zwar deswegen — die Gründe sind in der Kommission genau erörtert worden —, weil zwischen selbständig und unselbständig keine nicht mehr so wie früher unterschieden wird. Die Argumentation, die der Herr Abg. Dr. Zehner in der Generaldiskussion gegeben hat bezüglich des Mißverhältnisses, das eintreten könne hinsichtlich der Wahlberechtigung von Bauernsöhnen und Bauernknechten, ist nicht richtig. Der Grundbesitzer braucht, wenn er seinem Sohn die Wahlberechtigung verschaffen will, diesem nur einen Gehalt von einigen hundert Mark auszusuchen, dieser Gehalt wird dann dem Vater an seinem Einkommen abgerechnet, so daß dann dieser weniger Einkommensteuer zu bezahlen hat; die Einkommensteuer, die der Landwirt weniger bezahlt, zahlt also einfach der Sohn. Es ist einfach Bequemlichkeit, wenn die Landwirte ihren Söhnen keinen Gehalt aussetzen, denn in Wirklichkeit wird der Sohn in den meisten Fällen mehr kosten als ein Knecht. Also daß da ein Mißverhältnis dadurch entstehen könnte, daß der Knecht des Bauers mehr politische Rechte hätte als dessen Sohn, ist mir nicht einleuchtend, da es den betreffenden Vätern möglich ist, diesen Mißstand zu beseitigen. Und dann dürfen bei Verteilung dieser Frage nicht bloß die Verhältnisse auf dem Lande berücksichtigt werden, wir müssen auch die Verhältnisse in den Städten berücksichtigen. In den Städten kommt

in Hessen kann jeder wählen, welcher seine Kommunalsteuern zahlt und zwei Jahre an demselben Orte gewohnt hat, und man hat damit keine schlechten Erfahrungen gemacht.

Ich bitte Sie deshalb, unseren Antrag anzunehmen und den Antrag des Zentrums abzulehnen.

Abg. Schmund (Zentr.): Zu § 7a Absatz 1 der Städteordnung und § 9a Absatz 1 der Gemeindeordnung haben wir den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage eingebracht, welche bestimmt, daß die Selbständigkeit der Lebensstellung Voraussetzung für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in der Gemeinde sein soll. Die Bestimmung ist nicht neu, sie ist bisher schon vorhanden gewesen. Als Gründe für die Beseitigung der Vorschrift wurden in der Kommission hauptsächlich zwei Punkte angeführt: Es wurde bemerkt, daß die Vorschrift häufig zu Zweifeln Anlaß gebe, und daß sie auch ungerecht sei. Was den ersten Punkt anbelangt, so wurde von mehreren Seiten behauptet, daß in manchen Gemeinden den ledigen Personen die Wahlberechtigung jetzt schon zugestanden wurde. Eine Begründung dieser Behauptung wurde nicht erbracht. Wenn es aber tatsächlich vorgekommen sein sollte, daß in einzelnen Gemeinden ledige Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie eine selbständige Lebensstellung gemäß § 7a Absatz 2 St.-O. bzw. § 9a Absatz 2 G.-O. innehaben, als wahlberechtigt behandelt worden sind, so hat eben die betreffende Gemeinde gegen den Sinn und gegen den Wortlaut des Gesetzes gehandelt. Auch für die weitere Behauptung, daß Wahlschlichtungen wegen Nichtinhaltung dieser Vorschrift vorgekommen seien, wurde ein Beweis nicht erbracht. Der Herr Minister hat auch ausdrücklich erklärt, ihm sei derartige Fälle nicht bekannt. Ich glaube auch nicht, daß die Vorschrift wegen der Selbständigkeit der Lebensstellung zu allzu großen Zweifeln Anlaß geben kann, denn in Absatz 2 des genannten Paragraphen ist ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen Personen als selbständig angesehen werden, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 M. bezahlen. Nun wird man doch ohne weiteres zugeben, daß jederzeit festgestellt werden kann, ob eine Person eine ordentliche Staatssteuer von mindestens 20 M. bezahlt. Es wird auch keine Schwierigkeiten geben, wenn ermittelt werden soll, ob eine Person ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt. Dagegen gebe ich zu, daß ab und zu vielleicht Schwierigkeiten entstehen können, vor allem auf dem Lande, wenn festgestellt werden soll, ob eine Person einen eigenen Hausstand besitzt. Allein deswegen diese ganze Bestimmung abzuschaffen, halten wir nicht für notwendig.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, daß die Bestimmung ungerecht wirke, weil sie ledige Personen schlechter behandle als verheiratete, möchte ich ebenfalls auf Ausführungen des Herrn Ministers verweisen, der erklärt hat, daß dieser Grund nicht stichhaltig sei, weil die ledigen Personen, die keinen Hausstand haben, wie der Herr Abg. Süßkind vorhin ausgeführt hat, jederzeit ihr Bündel schnüren können und infolgedessen an dem Wohlergehen der Gemeinde nicht das Interesse haben wie die Verheirateten. Die Folge der Annahme des Antrags Süßkind wird sein, daß alle diejenigen Personen, welche irgend eine Umlage bezahlen, das Wahlrecht bekommen, während die Hausöhne, die im eigenen Hausstand, sei es in der Landwirtschaft, sei es im Gewerbe, be-

häufig vor, daß ein Mann, der 25, 30 Jahre und noch jünger eine selbständige Lebensstellung gehabt hat, der verheiratet war und einen eigenen Hausstand gehabt hat, immer wird; er ist zu alt oder hat nicht Gelegenheit, nochmals zu verheiraten, und zieht nun entweder in eine Pension zu einer anderen Familie oder zu einem Kinde, er hat dabei aber genau gleichen Verdienst und gleiche Arbeit wie zu Lebzeiten seiner Frau, mit seine Abgaben an Gemeinde und Staat genau wie vorher, aber dennoch geht er infolge des Todesfalls seiner Frau seines Wahlrechts verlustig, das er unbestritten 25 Jahre lang oder vielleicht noch länger ausgeübt hat. Sie werden mir zugeben müssen, daß das eine Unbilligkeit ist. Das hat man auch in der Kommission angesehen und hat es deswegen beseitigt.

Glauben Sie ja nicht, daß durch diese Aufgabe des Wortes „selbständig“ gerade die Sozialdemokratie einen besonders starken Vorteil haben würde. Es ist allgemein bekannt, daß die Arbeiter im Verhältnis zu den Kaufleuten und anderen Berufen frühzeitig heiraten. Sie schließen frühzeitig eine selbständige Lebensstellung, während in den Berufen, wo die Aussichten, eine Familie durchbringen zu können, schwieriger sind, wo vor allem eine Änderung der Stellung für Verheiratete sehr schwierig ist, die Leute mit der Gründung ihres eigenen Hausstandes länger zuwarten müssen. Der Arbeiter kann sein Felleisen schnüren und von einem Orte zum anderen wandern, um sich eine andere Arbeitsstelle zu suchen. Anders verhält es sich bei den Technikern, den Kaufleuten und bei anderen Berufen, deren Angehörige verhältnismäßig später heiraten. Sie erhalten viel später eine selbständige Lebensstellung, wie sie hier im Gesetze als Voraussetzung für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit verlangt wird, und sie sind deswegen heute im Nachteil gegenüber der Arbeiterklasse, deren Angehörige an und für sich etwas früher heiraten. Also der Vorteil für die Wählermassen wird nicht auf Seiten der Arbeiter zu suchen sein, denn das wahlfähige Alter trifft in der Regel bei den Arbeitern mit dem Heiratsalter zusammen. Vielmehr wird der Vorteil dieser Änderung des Gesetzes auf Seiten der Kaufleute, Techniker und ähnlicher Berufsgruppen zu suchen sein, die bis jetzt anerkanntermaßen nicht zur Sozialdemokratie zählen. Damit ist also auch diese vielleicht geheime Angst, daß durch die Streichung des Wortes „selbständig“ der Sozialdemokratie ein gewisser Vorteil entstehen könnte, widerlegt. Wenn wir von unserem Standpunkte aus uns auf die Streichung des Erfordernisses einer selbständigen Lebensstellung als Voraussetzung der Wahlberechtigung verlassen, so wird das für uns nicht von Vorteil, sondern in den meisten Fällen von Nachteil sein; aber es verleiht einem Akte der Gerechtigkeit. Bei der heutigen Entwicklung in den Städten, wo die Wahlen — wenn Sie das auch noch so sehr leugnen wollen — nur nach politischen Richtungen und nach politischen Parteilagerungen vor sich gehen, weiß jedermann genau, wen er zu wählen hat, und in dieser Hinsicht macht auch die Selbständigkeit gegenüber der Unselbständigkeit gar nichts aus, denn jedermann weiß genau, zu welcher Partei er zählt, und welchen Zettel er abzugeben hat. Er hat als Lediger das gleiche Interesse wie als Verheirateter daran, daß die städtischen Verhältnisse geordnet sind. Wir tun mit dem Strich dieses Wahlerefordernisses auch keinen Sprung ins Dunkle. Denn in Hessen kennt man die selbständige Lebensstellung als Voraussetzung der Wahlberechtigung längst nicht mehr;

schäftigt werden, ohne eine eigentliche Entlohnung zu erhalten und ohne Umlagen zu zahlen, das Wahlrecht nicht erhalten. Dadurch wird ein Ausnahmegesetz gegen die Landwirtschaft geschaffen werden, und ich bin wirklich gespannt darauf, wie sich die ländlichen Vertreter auf jener Seite des Hauses (zu den Nationalliberalen) zu dieser Frage stellen. Der Herr Abg. Süßkind hat vorhin gemeint, der Bauer solle einfach seinem Sohne einen Lohn geben, dann wäre diese Kalamität beseitigt. Damit ist die Sache noch lange nicht erledigt. Wir können die sozialen Verhältnisse draußen auf dem Lande nicht ohne weiteres auf den Kopf stellen. Wenn der Bauer dem einen Sohn, der das 25. Lebensjahr überschritten hat, einen Lohn geben muß, dann wird der andere Sohn, der das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, auch seinen Lohn verlangen, und es wird selbstverständlich auch die Tochter des Bauern mit einem derartigen Ansuchen an den Vater herantreten.

Im übrigen haben wir zugegeben, daß in gewisser Hinsicht eine Härte in der jetzigen Bestimmung vorhanden ist, insofern als darin verlangt wird, daß eine direkte ordentliche Staatssteuer von 20 M. bezahlt werden muß, bis eine Person als selbständig im Sinne des Gesetzes angesehen wird, und wir haben insoweit auch beantragt, den Betrag von 20 M. Staatssteuer durch den Betrag von 10 M. zu ersetzen. Der Herr Minister hat schon am vergangenen Samstag darauf hingewiesen, daß hierdurch ledige Personen, die nach dem künftigen Einkommensteuergesetz ein Einkommen von 1100 M. haben, bereits wahlberechtigt werden, während früher diejenigen Personen, die mehr als 1800 M. Einkommen hatten, wahlberechtigt gewesen sind. Damit werden vor allen Dingen auch die Techniker und die Kaufleute getroffen, von denen der Herr Abg. Süßkind vorhin gesprochen hat.

Der Herr Minister hat am vergangenen Samstag gemeint, es sei eine eigentümliche Erscheinung, daß man in der Zeit, in der die Gehälter und Löhne erhöht werden, die Voraussetzungen für die Erlangung des Begriffes Selbständigkeit herabmindere. Das ist im großen und ganzen richtig. Aber wir haben in unserem Antrage auf Herabsetzung des Steuerbetrages von 20 M. auf 10 M. nur einen Mittelweg beschreiten wollen zwischen der nach unserer Ansicht radikalen Bestimmung, wie sie in der Kommission Annahme gefunden hat, und der bisher bestehenden Vorschrift, die auch in die Regierungsvorlage aufgenommen worden ist. Wenn Sie den Begriff der Selbständigkeit aus der Regierungsvorlage herausschneiden, wird man das in weiten Kreisen unseres Volkes, vor allen Dingen in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, aber auch in den übrigen Berufskreisen, in denen noch Hausöhne beschäftigt sind, ohne daß sie einen Lohn bekommen, zweifellos nicht verstehen. Ich möchte Sie deshalb bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

Was das Frauenstimmrecht anbelangt, so brauche ich darüber keine weiteren Ausführungen zu machen. Wir haben uns in der Kommission dagegen ausgesprochen und werden auch heute gegen den Antrag der Sozialdemokratie stimmen, auch wenn das Frauenstimmrecht nur für die Städte eingeführt werden soll.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Kolb (Soz.): Ich finde die Stellung des Zentrums einfach unverständlich. Weil einige Bauernöhne, die draußen bei ihren Eltern arbeiten und deren Väter zu bequemen sind, für ihre Söhne ein Einkommen zu fiktiv nicht wählen dürfen, sollen Tausende und Zehntau-

fende von solchen Leuten, die alle Pflicht ihrer Gemeinde gegenüber tun, auch nicht wählen dürfen.

Der Begriff der Selbständigkeit ist allerdings sehr wenig scharf umrissen, er ist nirgends bestimmt im Ausdruck gebracht. Wenn bisher da und dort ledige Leute allgemein haben wählen dürfen, so war das, wie ich schon Herrn Abg. Schmund ohne weiteres zugebe, dem Gesetz nicht entsprechend, denn nach dem Wortlaut des Gesetzes durften solche Leute, wenn sie nicht 20 M. Staatssteuer bezahlt hatten, nicht wählen, sollten nicht in die Wahlliste eingetragen werden; daß aber tatsächlich solche Leute gewählt haben, das ist in der Kommission zwar von Bürgermeistern, von Leuten, die es wissen mußten und die aus ihren eigenen Erfahrungen heraus gesprochen haben — bestätigt worden. Daraus geht hervor, daß man schon bisher wenigstens in den kleineren Städten draußen die Bestimmung als eine ungewöhnlich erkannt hat, daß man sich über ihre Tragweite teilweise nicht ganz klar war, indem man diese ledigen Leute einfach hat wählen lassen. Wir haben dafür an unseiner Kollegen Rösch ein sprechendes Beispiel: Er ist Landtagsabgeordneter, er könnte unter Umständen auch in den Reichstag gewählt worden sein, in Rorsch aber darf er zur Gemeindevertretung nicht wählen und ist auch nicht wählbar, weil er nicht verheiratet ist. Einer, der hier Landtag sitzt, der mit Gesetz machen darf, darf nicht die Gemeindevertretung wählen. Das ist, wie Sie doch wissen, ein weiteres zugeben werden, ein unhaltbarer Zustand!

Ein anderer Fall. Es war ein Mann 20 oder 30 Jahre lang verheiratet. Er war also solange wählbar und wahlberechtigt. Nun stirbt seine Frau, er hebt den Hausantrag auf und geht zu einem seiner Kinder; der Mann verliert dadurch sein Wahlrecht, obwohl er Umlage bezahlt hat, wird also rechtlos deshalb, weil er keinen eigenen Hausstand mehr hat.

Alle diese Unsinnsigkeiten — man kann da nicht von Unsinnsigkeiten reden — sollen aufrecht erhalten bleiben, weil ein paar Bauern zu bequem sind, für ihre Söhne, die für sie arbeiten, ein Einkommen zu fiktiv so daß diese Söhne dann auch einige Steuern bezahlen müßten. Dafür brauchten die Eltern weniger Steuern zu bezahlen, denn das, was sie für die Söhne zahlen geht ja doch dann von ihrer eigenen Steuer und Umlage ab. Die Stellung des Zentrums ist also absolut unhaltbar. Die Bestimmung sollte unter allen Umständen aus dem Gesetz gestrichen werden, weil sie wie gewöhnlich zu den größten Härten führt. Wenn hier verlangt wird, daß in der Gemeinde das Wahlrecht überhaupt an gewisse Bedingungen wie bei der Reichstagswahl und bei der Landtagswahl gebunden sein soll, dann genügt es mir, geradezu, wenn die Bestimmung getroffen wird, daß jetzt nach dem neuen Vorschlag, daß die betreffenden Wähler mindestens 2 Jahre lang in der Gemeinde wohnend sein müssen, daß sie Umlage bezahlen und die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichten. Ich meine also, man sollte nicht deshalb, weil bei einem Teil der Bevölkerung eine Bequemlichkeit besteht, anstehen, den Tatsachen Rechnung zu tragen, sollte in den Städten und in vielen anderen Gemeinden eine solche Ungerechtigkeit nicht bestehen lassen.

Herr Kollege Schmund verweist darauf, daß der Bauer unter Umständen auch zwei Söhne haben kann, von denen der eine vielleicht noch nicht einmal 25 Jahre alt ist. Wenn bei einem solchen Bauer eben zwei erwachsene Söhne arbeiten, von denen der eine noch nicht das Alter von 25 Jahre erreicht hat, so muß dieser Bauer eben auch ein entsprechend großes Gut haben, denn

sein kann, ob man ihre Lebensstellung als eine selbständige bezeichnen kann oder nicht.

Wir werden also diesen Antrag des Zentrums ablehnen und für den der Kommissionmehrheit stimmen.

Was das Stimmrecht der Frauen anbelangt, so ist der größte Teil meiner Freunde dagegen, die Gründe dafür sind zum Teil schon entwickelt worden; ein anderer Teil ist für die Betätigung der Frauen in der Gemeinde, wiederum aus den Gründen, die wir zum Teil schon gehört haben. Wir glauben, und dazu gehöre auch ich, daß die wirtschaftliche Entwicklung dazu drängt, daß die Frauen mehr und mehr in selbständige Lebensstellungen hineinkommen, nicht aus eigener Wahl, sondern aus der Notwendigkeit der Entwicklung selbst. Unter den Frauen findet sich aber zweifellos eine große Anzahl von Elementen, die ihr Recht auf Betätigung in der Gemeinde durch ihre Arbeit schon erwiesen haben; diese Elemente, die schon so viele wertvolle Arbeit geliefert haben und in Zukunft noch vielmehr zu liefern bestimmt sind, wären benachteiligt. Benachteiligt wären auch die Gemeinden, wenn man ihnen die Hilfe dieser wertvollen Elemente entziehen wollte.

Abg. K o p f (Zentr.): Die Reden, die zur Begründung der Ablehnung der bisherigen Bestimmung, wonach eine selbständige Lebensstellung als Voraussetzung der Wahlberechtigung erfordert werden soll, gehalten worden sind, sind so gefaßt, daß man meinen könnte, es handle sich um das politische Wahlrecht. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß zwischen dem Gemeinbewahlrecht und dem politischen Wahlrecht ein Unterschied besteht. Das politische Wahlrecht haben ja die betreffenden Personen; was aber die Gemeinde betrifft, so ist sie eben vorwiegend ein wirtschaftlicher Verband, und da glaube ich, ist es, weil sie ein Verband ist, in dem hauptsächlich wirtschaftliche Interessen vertreten werden, ganz gerechtfertigt, daß man den fluktuierenden Elementen, die nicht entweder durch eine gewisse steuerliche Leistung oder dadurch, daß sie eine eigene Haushaltung haben, mit den Interessen der Gemeinde irgendwie verbunden sind, nicht die Möglichkeit gibt, in bestimmender Weise auf das Gemeindeleben einzuwirken. Wir sind der Überzeugung, daß die bisherige Bestimmung, die wir erhalten wissen wollen, auch dem Empfinden des überwiegenden Teils der Wahlberechtigten in den Gemeinden durchaus entspricht. Wenn der Herr Kollege Kolb gemeint hat, unsere Haltung sei ihm unverständlich, so mag das sein, aber wir sind fest überzeugt, daß unsere Haltung um so mehr in den Gemeinden draußen verstanden werden wird. Wenn er ausgeführt hat, der Bauer solle seinen Söhnen, die in seiner Landwirtschaft arbeiten, einfach einen Gehalt auswerfen, so beweist er damit, daß er die Verhältnisse auf dem Lande nicht kennt. Das Einkommen der Bauern, auch wenn sie Söhne haben, die 25 Jahre alt sind, ist gewöhnlich so minimal, daß es wirklich nur ein Einkommen auf dem Papiere wäre, das sie ihren Söhnen auswerfen könnten. Der Bauer kann seinem Sohne tatsächlich nicht einige 100 Mark auswerfen (Abg. S t o d i n g e r: Pro forma!). Pro forma? Wenn das nur pro forma geschehen soll, so ist das nach meiner Meinung eine lächerliche Zumutung. Es müßte, wie wir durch die Ausführungen des Herrn Ministers gehört haben, ein Einkommen von über 1100 M. sein, denn ist nach unserem Antrag eine Steuerleistung von 10 M. erforderlich, und ihr würde ein Einkommen von über 1100 M. entsprechen. Nun soll dem Manne zugemutet werden, daß er vielleicht ein, zwei oder drei Söhnen je dieses Einkommen aus-

werfen kann, ob man ihre Lebensstellung als eine selbständige bezeichnen kann oder nicht.

Wir werden also diesen Antrag des Zentrums ablehnen und für den der Kommissionmehrheit stimmen.

Was das Stimmrecht der Frauen anbelangt, so ist der größte Teil meiner Freunde dagegen, die Gründe dafür sind zum Teil schon entwickelt worden; ein anderer Teil ist für die Betätigung der Frauen in der Gemeinde, wiederum aus den Gründen, die wir zum Teil schon gehört haben. Wir glauben, und dazu gehöre auch ich, daß die wirtschaftliche Entwicklung dazu drängt, daß die Frauen mehr und mehr in selbständige Lebensstellungen hineinkommen, nicht aus eigener Wahl, sondern aus der Notwendigkeit der Entwicklung selbst. Unter den Frauen findet sich aber zweifellos eine große Anzahl von Elementen, die ihr Recht auf Betätigung in der Gemeinde durch ihre Arbeit schon erwiesen haben; diese Elemente, die schon so viele wertvolle Arbeit geliefert haben und in Zukunft noch vielmehr zu liefern bestimmt sind, wären benachteiligt. Benachteiligt wären auch die Gemeinden, wenn man ihnen die Hilfe dieser wertvollen Elemente entziehen wollte.

Abg. K o p f (Zentr.): Die Reden, die zur Begründung der Ablehnung der bisherigen Bestimmung, wonach eine selbständige Lebensstellung als Voraussetzung der Wahlberechtigung erfordert werden soll, gehalten worden sind, sind so gefaßt, daß man meinen könnte, es handle sich um das politische Wahlrecht. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß zwischen dem Gemeinbewahlrecht und dem politischen Wahlrecht ein Unterschied besteht. Das politische Wahlrecht haben ja die betreffenden Personen; was aber die Gemeinde betrifft, so ist sie eben vorwiegend ein wirtschaftlicher Verband, und da glaube ich, ist es, weil sie ein Verband ist, in dem hauptsächlich wirtschaftliche Interessen vertreten werden, ganz gerechtfertigt, daß man den fluktuierenden Elementen, die nicht entweder durch eine gewisse steuerliche Leistung oder dadurch, daß sie eine eigene Haushaltung haben, mit den Interessen der Gemeinde irgendwie verbunden sind, nicht die Möglichkeit gibt, in bestimmender Weise auf das Gemeindeleben einzuwirken. Wir sind der Überzeugung, daß die bisherige Bestimmung, die wir erhalten wissen wollen, auch dem Empfinden des überwiegenden Teils der Wahlberechtigten in den Gemeinden durchaus entspricht. Wenn der Herr Kollege Kolb gemeint hat, unsere Haltung sei ihm unverständlich, so mag das sein, aber wir sind fest überzeugt, daß unsere Haltung um so mehr in den Gemeinden draußen verstanden werden wird. Wenn er ausgeführt hat, der Bauer solle seinen Söhnen, die in seiner Landwirtschaft arbeiten, einfach einen Gehalt auswerfen, so beweist er damit, daß er die Verhältnisse auf dem Lande nicht kennt. Das Einkommen der Bauern, auch wenn sie Söhne haben, die 25 Jahre alt sind, ist gewöhnlich so minimal, daß es wirklich nur ein Einkommen auf dem Papiere wäre, das sie ihren Söhnen auswerfen könnten. Der Bauer kann seinem Sohne tatsächlich nicht einige 100 Mark auswerfen (Abg. S t o d i n g e r: Pro forma!). Pro forma? Wenn das nur pro forma geschehen soll, so ist das nach meiner Meinung eine lächerliche Zumutung. Es müßte, wie wir durch die Ausführungen des Herrn Ministers gehört haben, ein Einkommen von über 1100 M. sein, denn ist nach unserem Antrag eine Steuerleistung von 10 M. erforderlich, und ihr würde ein Einkommen von über 1100 M. entsprechen. Nun soll dem Manne zugemutet werden, daß er vielleicht ein, zwei oder drei Söhnen je dieses Einkommen aus-

werfen kann, ob man ihre Lebensstellung als eine selbständige bezeichnen kann oder nicht.

Wir werden also diesen Antrag des Zentrums ablehnen und für den der Kommissionmehrheit stimmen.

Was das Stimmrecht der Frauen anbelangt, so ist der größte Teil meiner Freunde dagegen, die Gründe dafür sind zum Teil schon entwickelt worden; ein anderer Teil ist für die Betätigung der Frauen in der Gemeinde, wiederum aus den Gründen, die wir zum Teil schon gehört haben. Wir glauben, und dazu gehöre auch ich, daß die wirtschaftliche Entwicklung dazu drängt, daß die Frauen mehr und mehr in selbständige Lebensstellungen hineinkommen, nicht aus eigener Wahl, sondern aus der Notwendigkeit der Entwicklung selbst. Unter den Frauen findet sich aber zweifellos eine große Anzahl von Elementen, die ihr Recht auf Betätigung in der Gemeinde durch ihre Arbeit schon erwiesen haben; diese Elemente, die schon so viele wertvolle Arbeit geliefert haben und in Zukunft noch vielmehr zu liefern bestimmt sind, wären benachteiligt. Benachteiligt wären auch die Gemeinden, wenn man ihnen die Hilfe dieser wertvollen Elemente entziehen wollte.

wirft. In Wirklichkeit ist es aber meistens so, daß der Bauer selbst mit samt der ganzen Familie kein erheblich größeres Einkommen hat. Es ist dieser Weg also nicht gangbar und, den Leuten zuzumuten, daß sie pro forma ein Einkommen fiktieren und versteuern sollen, das sie nicht haben, nur damit sie das Wahlrecht bekommen, das scheint mir eine ungerechtfertigte Zumutung zu sein. Sie würden das auch nicht tun, sondern sie würden sagen: So tragen wir das Unrecht in Gottes Namen. Es wird also der Fabrikarbeiter oder der Bauernknecht oder irgend ein Mann in einer entsprechend abhängigen Stellung wählen können, und die Söhne der Ortsbewohner, die Bauern usw., die zu Hause mit dem Vater zusammenarbeiten, würden tatsächlich nicht wählen dürfen, weil sich kein Bauer finden wird, der pro forma ein höheres Einkommen durch seinen Sohn fiktieren und versteuern läßt, als er tatsächlich hat, und so wird eben dieses zweierlei Maß unter allen Umständen tatsächlich doch eintreten, ob es die Herren wollen oder nicht. Wir müssen die Verhältnisse eben so nehmen, wie sie in Wirklichkeit sind.

In übrigen möchte ich glauben, daß man auch einen anderen Gesichtspunkt noch in Betracht ziehen darf. Ich meine, wenn wir den Gesetzentwurf mit zu vielen Neuerungen bepacken, die in weiten Kreisen sehr kritisch aufgenommen werden, so kann das nicht dazu dienen, diese Gemeindeordnungsreform populär zu machen. Vielleicht wird sogar die Annehmbarkeit bei den anderen gesetzgebenden Faktoren in Frage gestellt, wenn wir gar zu viele derartige Neuerungen hineinbringen, für die ein Bedürfnis und eine innere Rechtfertigung tatsächlich nicht nachgewiesen ist. Auf diese paar Bemerkungen glaube ich mich in dieser Hinsicht beschränken zu sollen.

Was das Frauenstimmrecht betrifft, so halte ich vor allem daran fest, daß sich ein Bedürfnis hierfür in weiteren Kreisen der Frauen bis jetzt gar nicht gezeigt hat. Der weit überwiegende Teil der Frauen will gar kein Stimmrecht, auch nicht in den Städten, und ich würde es für ein Unglück betrachten, wenn sie es bekämen. Etwas anderes wäre es ja, wenn es gemacht würde, wie man es da und dort in anderen Staaten hat, daß die Grundbesitzerinnen, die Witwen, die ein selbständiges Geschäft betreiben usw., ein Wahlrecht bekämen. Wir haben aber gehört, daß sie auch in anderen Staaten es gewöhnlich nicht selbst ausüben dürfen, sondern daß sie es nur durch Vertreter ausüben dürfen; wenn das der Fall ist, dann wird auch nicht viel geholfen sein, und es will mir doch scheinen, daß es wohl zweckmäßiger sein wird, wir bleiben bei dem, was wir haben. Tatsächlich würde es nur so sein, daß gewisse Kreise, die dieses Frauenstimmrecht in ihr politisches Programm geschrieben haben, ohne daß auch in ihren Reihen ein besonders reges Verlangen der Frauen dafür zutage getreten ist, auf Betreiben ihrer Männer von dem Stimmrecht Gebrauch machen würden; der überwiegende Teil würde nicht davon Gebrauch machen, und vor allem würde eine ungleiche Behandlung für die verheirateten und für die anderen Frauen dadurch herbeigeführt werden. Ich möchte aber auch nicht dazu mitwirken, daß die verheirateten Frauen, weil sie nicht selbständig Umlage zahlen, nun etwa schlechter behandelt würden. Wir werden also, glaube ich, mit Recht dafür stimmen, daß es in dieser Beziehung beim alten bleibt, und sind sicher, daß uns die öffentliche Meinung recht geben wird.

Abg. S ü k k i n d (Soz.): Die Befürchtungen, daß die ganz fluktuierenden Personen mit der Beseitigung des Erfordernisses der Selbständigkeit das Wahlrecht

erhalten werden, ist nicht begründet, denn wir haben im Gesetz die Beschränkung, daß jemand mindestens 2 Jahre am Plage sein muß, ehe er wahlberechtigt wird. Damit ist diese Argumentation vollauf widerlegt, oder ich müßte annehmen, daß der Herr Kopf verlangt, daß man alle Personen, die nicht mindestens 50 Jahre an einem Plage wohnen, als fluktuierend bezeichnet solle (Geilerkeit). Ebenso unrichtig ist es, wenn er uns vorwirft, daß wir die bäuerlichen Verhältnisse nicht verständen, sonst würden wir nicht jene Bestimmung treffen wollen, deren Wirkung auf die Bauernöhne hier besprochen worden ist. Ich verweise übrigens in dieser letzteren Beziehung auf die Bestimmungen in Hessen, und ich habe nichts davon gehört, daß sich dort Mord und Mordschlag zwischen den Bauernknechten und den Bauernöhnen ereignet hätte.

Wenn der Herr Abg. Kopf uns darlegt, daß es vor kommen würde, daß der Sohn nicht wählen darf, während der Bauernknecht wählen kann, so ist das ein Verstum. Der Bauer, der in der Lage ist, sich Knechte zu halten und außerdem seine Söhne zu beschäftigen, setzt seinem Sohne ein Taschengeld aus, das manchmal fast so hoch ist wie der Lohn des Knechtes. Was der Bauernsohn an der Kirchweih ausgibt, ist mitunter so viel, wie der Bauernknecht im halben Jahre verdient (Widerspruch rechts). Wir kennen doch auch die Verhältnisse. Ich gebe zu, daß die Bauernöhne in Weiskirchen spärlicher sind. Ich bin auch nicht in der Großstadt geboren; ich bin auf dem Lande geboren und bin nicht in der Großstadt erzogen worden. Einigermassen kenne ich die Verhältnisse also auch, ebenso wie die Herren Rechtsanwälte und Richter in der Zentrumspartei, die auf dem Lande geboren sind und in den Städten wohnen; sie werden die Verhältnisse auch nicht besser kennen wie ich. Ich sage also, der gegen diesen Strich erhobene Einwand trifft nicht zu. Aber etwas anderes trifft zu, nämlich, daß sich eine ganz erhebliche Anzahl ländlicher Bewohner Knechte und Mägde dingten, während ihre eigenen Kinder in die Stadt gehen, weil sie dort mehr verdienen als bei den Eltern. Das trifft zu, das trifft sogar sehr häufig zu, es ist nicht selten, daß sie von ihrem verdienten Geld noch heimkehren, damit die nötigen Ausgaben gemacht werden können.

Bei der Art und Weise, wie der Herr Abg. Kopf das Frauenstimmrecht behandelt, muß ich daran denken, wie die Frage der Abschaffung des Dreiklassenwahlsystems in Preußen behandelt wird. Auch dort sagen die Verteidiger des Dreiklassenwahlsystems: Es ist nicht nötig, daß die große Masse sich an den Wahlen beteiligt, und die Begründung dieses Standpunktes ist die: Die Leute wollen es gar nicht, wir haben es nur mit der Agitation zu tun, die in die Massen hineingetragen wird. So wurde früher auch die Frage der Abschaffung des indirekten Wahlsystems bei den Landtagswahlen bei uns in Baden behandelt, und zwar von denjenigen, die das Wahlmännerystem noch immer befürwortet haben. Auch sie haben immer erklärt, es sei in der großen Masse des Volkes gar kein Bedürfnis dafür vorhanden, dieses Wahlmännerystem zu beseitigen. Aber wir sehen, daß doch am Ende die große Masse in Preußen für Beseitigung des Dreiklassenwahlsystems ist, wie sie in Baden dafür war, daß das Wahlmännerystem beseitigt worden ist. Es ist immer die herrschende Klasse, die sich den Neuerungen entgegenstemmt und behauptet, daß keine große Bewegung und kein großes Interesse für die angestrebte Neuerung vorhanden sei. Sie hätten, nachdem die Frage des Frauenwahlrechts in der Kommission auf der Tagesord-

zung stand, sich bloß einmal mit den Versammlungen beschäftigen müssen, die aus diesem Anlaß in den Großstädten abgehalten worden sind, dann hätten Sie sich von dem lebhaften Interesse hierfür überzeugen können. Ich habe einige Versammlungen mitgemacht, ohne aktiv eingreifen, ich muß aber konstatieren, daß die Frauen sehr lebhaftes Interesse gezeigt haben, mit den Männern gleichgestellt zu werden. Die weiteren Ausführungen des Herrn Abg. Kopf bezüglich der Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Frauen sind mir unverständlich, weil das gar nicht verlangt wird, sondern lediglich, daß die gleichen Voraussetzungen, die an die Männer in bezug auf die Ausübung des Wahlrechts gestellt werden, auch für die Frauen gelten sollen.

Abg. Dr. Vogel (fortsch. Vp.): Unsere Stellung zu dem Vorschlag, die Voraussetzung der Selbständigkeit für das Wahlrecht zu beseitigen, habe ich in meinen allgemeinen Ausführungen schon gekennzeichnet. Ich will nur noch zwei Gesichtspunkte nachtragen. Sehr viele Gemeinden haben neben der direkten Besteuerung noch ein ganz großes System indirekter Abgaben in Form von Beiträgen für Wasserleitung, Gas- und Elektrizitätsbezug usw., so daß diejenigen, die auch nicht direkt besteuert sind, doch auch Beiträge für die Gemeinden leisten. Sodann ist für uns nicht nur der Anteil am wirtschaftlichen Leben maßgebend, weil wir die Gemeinden nicht als rein wirtschaftlichen Verband ansehen können, sondern eine Gemeinde ist in erster Reihe ein Verband für kulturelle Interessen. Die Folge davon ist, daß das Interesse an der Ausübung des Wahlrechts weniger gemessen werden kann mittels der Zensur der Steuerleistung als mittels des intellektuellen Anteils der Einwohner. Das werden Sie mir zugeben, daß diejenigen Bauernhöfe und Arbeiter, die infolge des Zensus um das Wahlrecht gebracht werden, unter Umständen intellektuell wertvoller sind als diejenigen, die 10 M. Steuer zahlen. Das sind die Gründe, die uns bestimmen, für die Beseitigung der Voraussetzung der Selbständigkeit zu stimmen.

Abg. Rebmann (natl.): Die Art und Weise, wie der Herr Abg. Kopf den Antrag der Zentrumspartei gerechtfertigt hat, nötigt mich noch zu einem ganz kurzen Wort. Er hat Bezug genommen auf die Bauernhöfe, und ich habe, wenn ich recht gehört habe, eigentlich kein härteres und schärferes Plaidoyer für unsere Auffassung gehört, als er uns geliefert hat. Er hat gesagt, der Tatbestand sei so, daß es sich um eine Anzahl von Bauernhöfen handle, die zu Hause in der Wirtschaft tätig seien, die keine eigenen Steuern zahlten und deshalb des Wahlrechts verlustig gingen. Diesen Zustand will er, so viel ich verstanden, erhalten haben. Daß das ein großes Unrecht ist, liegt auf der Hand. Es handelt sich um Bauernhöfe, die zu Hause bleiben, um sich schließlich den Hof des Vaters sich ersitzen. Das sind Leute, die in dieser Stellung 40 und mehr Jahre alt werden können und die in der späteren Zeit eigentlich vollständig die Arbeit des Bauern tun, aber trotzdem das Wahlrecht nicht ausüben können. Es ist mir mitgeteilt worden, daß dem vielfach in den Gemeinden dadurch abgeholfen wird, daß man derartige Bauernhöfe in die Wählerliste einträgt. Das ist gegen den Wortlaut des Gesetzes und zeigt, daß das Volksempfinden ein anderes ist, als der Abg. Kopf meint. Es zeigt, daß die Leute die Empfindung haben, daß hier ein Unrecht geschieht und dem Rechnung tragen wollen, indem sie diese Leute in die Wählerliste eintragen. Ich meine, das ist die schärfste Befristung für unsere Auffassung, daß diesem Zustand abgeholfen werden muß

und die Voraussetzung der Selbständigkeit aus dem Gesetz herauszutreiben ist.

Abg. Kopf (Zentr.): Der Herr Abg. Rebmann übersieht, daß auch durch den Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Partei die Bauernhöfe noch lange nicht das Wahlrecht bekommen. Sie bekommen es danach nur, wenn sie 20 M. Steuer bezahlen oder, wenn Sie unsern Antrag annehmen, 10 M. (Lebhafte Unterbrechung links, Zurufe: Nein, nein! Abg. Kolb: 10 Pf. genügen schon!). Aber 500 M. Einkommen müssen sie mindestens haben, sonst können Sie keine Gemeindeumlage bezahlen. Das, was wir als unerwünschte Folge des sozialdemokratischen Antrags bezeichnet haben, besteht darin, daß, wenn der Antrag angenommen wird, die Bauernknechte und auch eine Reihe anderer Leute, die am Gemeindeleben durchgehends weniger Interesse haben als die Bauernhöfe, das Wahlrecht bekommen werden, während die Bauernhöfe es nicht bekommen werden. Das wollen wir verhindern, und deshalb ist die Darstellung des Abg. Rebmann durchaus unrichtig.

Abg. Kolb (Soz.): Alles, was der Herr Abg. Kopf ausgeführt hat, spricht für unsern Antrag. Wir wollen eben, daß es den Bauern in Zukunft leicht gemacht wird, auch ihren Söhnen das Wahlrecht zukommen zu lassen. Ich meine, 500 M. müßte ein Bauernsohn verdienen. Für so viel ist er heinabe, wird mir eben zugerufen. Das sind im Tag nicht 2 M., da zahlt man ein paar Pfennig Umlage, wenn es Umlage gibt, und dann ist man wahlberechtigt. Da ist es einem so leicht gemacht, als man nur kann. Wenn aber Ihr Antrag angenommen wird, dann ist gar keine Möglichkeit da, daß die Bauernhöfe wahlberechtigt werden, der ungerechte Zustand bleibt und daneben sind Hunderte und Tausende von Leuten nicht wahlberechtigt, wenn der gegenwärtige Zustand bestehen bleibt, ganz abgesehen von dem Fall des Wittmannes, den ich angeführt habe. Wenn der sich noch eine Küche hält, dann darf er wählen, wenn nicht, dann darf er nicht wählen. Das sind doch unmögliche Zustände und das wollen Sie alles aufrecht erhalten wegen der Bauernhöfe, die keine Steuern bezahlen, während sie tatsächlich so viel verdienen, daß sie dem Staate etwas leisten könnten.

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Wir lehnen es ab, aus dem Verhältnis zwischen Vater und Sohn, das bisher ein familiäres und ethisches war, ein Verhältnis der Barzahlung zu machen (Lebhafte Widerspruch links).

Hierauf werden  
der Antrag Süßkind gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der fortschr. Volkspartei und der Abgg. Dr. Koch und Rebmann,  
der Antrag Dr. Zehnter gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen abgelehnt.

Damit sind auch die Ziffern 2-5 des Antrags Dr. Zehnter Drucksache Nr. 58 a II (Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer I 1 a) 2.-5.) erledigt und Artikel I § 1 Ziffer 2-6 in Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung zu Artikel I § 1 Ziffer 1 wird der Antrag Dr. Zehnter und Genossen Drucksache Nr. 58 a I (Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer I 2) mit 48 gegen 15 Stimmen (Zentrum mit Ausnahme der Abgg. Kopf, Neuhaus, Schmund,



Biedemann und Wittmann) abgelehnt und der Kommissionsantrag hiermit angenommen.

Artikel I § 2 Ziffer 1 bis 6 werden ohne Debatte angenommen; Ziffer 4 wird dahin berichtigt, daß in 6. hinter „Stadt“ „(Gemeinde)“ eingefügt wird.

Zum Antrag der Abgg. Süßkind und Gen. Drucksache Nr. 58 a VII (Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer II 2.) erhält für die Antragsteller das Wort

Abg. Süßkind (Soz.): Unser Antrag, sämtliche Gemeindevahlen an einem Sonntage stattfinden zu lassen, spricht für sich selbst. In den verschiedenen Staaten, namentlich in den romanischen Ländern, finden sämtliche Wahlen an einem Sonntage statt. Auch in Elsaß-Lothringen werden sowohl die Gemeindevahlen wie die Landesausschuwahlen wie alle Wahlen überhaupt auf einen Sonntag festgesetzt, und man hat dort die besten Erfahrungen gemacht. Gerade bei den Gemeindevahlen erleben wir es immer wieder, daß diese nicht auf eine Zeit anberaumt werden, die dem Arbeiter bequem ist, und es sind daher sehr häufig Beschwerden an die Bezirksämter ergangen mit dem Ersuchen, auf die Gemeinde einzutwirken, daß wenigstens die Wahlzeit so gelegt wird, daß jedermann von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann, ohne Einbuße an seinem Verdienst zu erleiden. Alles das fällt weg, wenn die Wahlen auf die Sonntage verlegt werden. Jrgend welche Schwierigkeiten werden dabei nicht entstehen, im Gegenteil, es werden sich die Sonntagswahlen viel ruhiger wie an den Werktagen abspielen, die Auszählung der Stimmen kann schneller vorgenommen werden und man braucht auch die Wahlzeit nicht solange in den Abend hinein auszudehnen, weil alle Wahlberechtigten den ganzen Tag über Zeit haben, zu wählen. Ich bitte deshalb, unseren Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der fortschr. Volkspartei abgelehnt.

Artikel I § 2 Ziffer 7 und Ziffer 8 und Artikel II § 1 Ziffer 1 bis 3 werden ohne Debatte angenommen.

Zum Antrag der Abgg. Süßkind und Gen. Drucksache Nr. 58 a IV (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer II 4.) erhält für die Antragsteller das Wort

Abg. Süßkind (Soz.): Gegen unsern Antrag, die Bürgermeister nur auf sechs Jahre zu wählen, ist bei der Generaldebatte der Einwand gemacht worden, man müßte die Bürgermeister auf 9 Jahre wählen, damit sie sich besser in ihre Geschäfte einarbeiten könnten. Diese Ausführung ist namentlich von dem Herrn Abg. Schmidt-Bretten gemacht worden. Ich habe leider in diesem hohen Hause die Erfahrung gemacht, daß Mitglieder 8, 9 oder 10 Jahre tätig sind, und sich trotzdem noch nicht eingearbeitet haben (Seiterkeit, Glocke des Präsidenten), so eingearbeitet, wie man es eigentlich verlangen kann. Es soll das kein Vorwurf sein, aber sie haben sich tatsächlich nicht eingearbeitet.

Präsident Rohrhurst (unterbrechend): Ich glaube, Herr Kollege, Sie sollten einem anderen Mitglied nicht den Vorwurf machen, daß es sich nicht eingearbeitet hat. Von jedem Mitglied des Hauses dürfen wir voraussetzen, daß es sich in die Materie, über die es zu entscheiden hat, auch einarbeitet, soweit das in seinen Kräften steht.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Sehr richtig, wenn die Anschauung des Herrn Präsidenten zutreffen würde

(Seiterkeit), aber im Hinblick auf gewisse Anträge muß ich eben annehmen, daß sich die Personen, welche diese Anträge eingebracht haben, nicht eingearbeitet haben. Es bleibt kein anderer Schluß übrig, denn wenn ich mich eingearbeitet habe, dann bin ich eben auch imstande, die Materie entsprechend zu bearbeiten. Wenn sich ein Bürgermeister nach 6 Jahren noch nicht eingearbeitet hat, dann ist es doch geradezu ein Glück für die Gemeinde, wenn sie ihn nach 6 Jahren schon wieder los werden kann, denn dann wird er sich auch nach 9 Jahren nicht eingearbeitet haben. Der Bürgermeister, der sich nach 6 Jahren eingearbeitet hat, und der dann noch das Vertrauen seiner Wähler genießt, wird höchstwahrscheinlich wieder gewählt werden. In den Städten der Städteordnung setzt man ja auch die nötige Probezeit fest von 2 oder 3 Jahren, und wenn der Betreffende sich dann bewährt hat, so wird sein Gehalt endgültig festgesetzt. Wir haben gerade in der nächsten Bürgermeisterwahl abgestimmt, der vor 2 Jahren mit 10 000 M. angestellt worden ist; jetzt wird ihm wahrscheinlich eine Gehaltserhöhung von 2000 M. und damit also ein Gehalt von 12 000 M. gewährt werden, eben weil er sich bewährt hat, während man sonst die Gehaltserhöhung abgelehnt hätte. In 6 Jahren schon kann ein Bürgermeister in einer Gemeinde genug Schaden anrichten. 9 Jahre aber sind unter Umständen für eine Gemeinde schon eine halbe Ewigkeit. Wir haben ja in Baden leider in gewissen Gemeinden Bürgermeister gehabt, die noch nicht einmal 6 Jahre ausgehalten haben, weil sie der Staatsanwaltschaft geholt hat. Das sind alles Gründe, die dafür sprechen, daß man derartige Posten, die großes Vertrauen erfordern, die so unendlich tief das Leben und die Geschäfte der Gemeinde berühren, für die erste Zeit nicht länger als auf 6 Jahre besetzt. Ich bitte Sie deshalb, unseren Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und eines Teils der fortschr. Volkspartei abgelehnt.

Zum Antrag der Abgg. König und Genossen Drucksache Nr. 58 a V (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer IV) erhält zunächst für die Antragsteller das Wort

Abg. König (natl.): Nach der Regierungsvorlage sollen die Bürgermeister in den Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern nach 18jähriger Dienstzeit einen Ruhegehalt von 35 Proz. und nach 27jähriger Dienstzeit einen Ruhegehalt von 45 Proz. erhalten. Wir sind dafür, diese Vorlage wiederherzustellen, und zwar aus den Gründen, welche die Großh. Regierung schon angeführt hat. Es sind das Bürgermeistereien, welche an die Person des Inhabers des Amtes solche Anforderungen stellen, daß er seine ganze Arbeitszeit auf dieses Amt verwenden muß. Wir sind nun der Meinung, daß ein solcher Mann, wenn er 18 oder 27 Jahre der Gemeinde mit seiner Person und seiner Zeit vollauf gedient hat, auch Anspruch auf einen Ruhegehalt hat. Dasjenige, was hier von der Regierung vorgeschlagen ist, ist aber nach unserem Ermessen durchaus nicht genügend, allein wir wollen jetzt einen Anfang machen; der Antrag soll nun einmal gemacht werden und es soll die Entscheidung dahin führen, daß der Ruhegehalt ein höherer wird. Er wird schon ein höherer werden müssen aus dem Grund, weil die Bezahlung der in Betracht kommenden Bürgermeister noch eine sehr geringe, meistens ein unzulängliche ist. Es ist von der anderen Seite des Hauses (wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abg. Kopf) herzu-

haben worden, daß Grund zu der Annahme bestehe, daß mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Wohlfahrtslandes immer mehr Leute in der Lage seien und sich bereit fänden, solche Stellen ehrenamtlich und unentgeltlich zu versehen. Ich bin der Meinung, daß die Entlohnung eine andere Richtung nehmen wird. Je höher die Anforderungen an den Bürgermeister sind, je mehr er seine ganze Arbeitskraft und seine ganze Zeit dem Amt widmen muß, desto weniger Personen werden sich bereit finden, den Posten ehrenamtlich zu versehen. Das sind die Gründe, die uns dazu führen, die Fassung der Regierungsvorlage, welche die Kommission abgelehnt hat, wieder aufzunehmen.

Wir haben den Antrag noch erweitert durch Hinzufügung der nach unserer Meinung recht bescheidenen Bestimmung, daß den Bürgermeistern in Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern, die, obwohl zur Annahme der Wiederwahl bereit, nicht mehr gewählt werden, nach längerer Dienstzeit ein Jahresgehalt und nach 18jähriger Dienstzeit 2 Jahresgehälter als *Wartegeld* gegeben werden sollen. Die Bewilligung dieser Beträge bezweckt, zu erreichen, daß die nicht wiedergewählten Bürgermeister etwas auf die Hand bekommen, um dann auch Zeit und Mittel zu haben, sich nach einem anderen Beruf umzusehen. Es ist ja nicht viel. Und da nun gerade in kleineren Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern die Entwicklung immer mehr die ist, daß die Bürgermeister ihre Zeit voll an das Amt wenden müssen, dieses als Beruf ausüben müssen, und da es wahrscheinlich durchweg keine reichen Leute sein werden, immer weniger reiche Leute sein werden als bisher, die sich der Arbeit unterziehen, so erachten wir es aus diesen sachlichen Gründen für ein Gebot der Billigkeit, daß den nicht wiedergewählten Bürgermeistern Wartegelder gegeben werden. Ich erachte diesen Antrag für einen durchaus wohl begründeten und möchte Sie bitten, denselben auch in der Erweiterung, die wir ihm gegeben haben, Ihre Zustimmung zu erteilen.

In der Beratung erhalten das Wort

Minister Freiherr von und zu Bodman: Ich erkläre mich einverstanden mit dem ersten Teil dieses Antrags, der die Regierungsvorlage wiederherstellen will. Ich erkläre mich aber gegen den zweiten Teil dieses Antrags. Ich bin nicht der Ansicht, daß es sich empfiehlt, für die Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern eine derartige Bestimmung zu treffen, welche eine Unterscheidung, ob der Bürgermeister ein reicher Mann ist oder ein wenig bemittelter Mann, ob er eine andere Stellung findet, die ihm ein Einkommen abwirft, oder nicht, einfach dekretiert, daß der Bürgermeister, wenn er nach 9 Jahren nicht mehr gewählt wird, einen Jahresgehalt, und wenn er nach 18 Jahren nicht mehr gewählt wird, zwei Jahresgehälter als Wartegeld bekommen soll. Diese Bezüge sollen nur in Wegfall kommen, wenn dem Bürgermeister ein Ruhegehalt gewährt ist. Dagegen sollen sie nicht in Wegfall kommen, wenn der nicht mehr gewählte Bürgermeister irgend eine andere Stellung bekommen hat, die ihm vielleicht ein reichliches Einkommen abwirft. So wie diese Bestimmung hier formuliert ist, ist sie geradezu eine Strafe auf die Nichtwiederwahl eines Bürgermeisters und damit ein meines Erachtens ungerechtfertigter tiefer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden (Sehr richtig!).

Hg. Kopf (Zentr.): Diese Frage ist in der Kommission sehr eingehend behandelt worden, und es ist nicht

etwa nach Parteien gestimmt worden, sondern das Ergebnis war schließlich so, daß, soweit die Frage der Pension der Bürgermeister in Betracht kam, die Kommission zunächst mit allen gegen zwei Stimmen und in zweiter Lesung meines Erinnerns mit allen gegen vier Stimmen sich ablehnend verhalten hat. Ich weiß nicht mehr genau, wer diese vier Mitglieder waren, aber es ist auch ganz gleich, jedenfalls ist es von keiner Seite als Parteisache betrachtet worden. Meines Erinnerns war auch ein Kommissionsmitglied von meiner Partei für diese Pensionsberechtigung. Ich persönlich war dagegen und bin noch dagegen und mit mir wohl der größere Teil meiner Freunde. Die Gründe hat ja der Herr Kollege Dr. Zehnter in der Generaldebatte schon im wesentlichen angegeben. Einmal wollen wir das Berufsbürgermeisteramt überhaupt nicht fördern. Wir erachten das für eine Entwicklung, die an sich gar nicht einmal zu begrüßen ist, weil damit ein Stück eigentlicher Selbstverwaltung der Gemeinde, ein Stück Interesse der Gemeindebürger, die in der Stadt aufgewachsen sind, am Gemeinleben verloren geht, und wir würden es nach wie vor für wünschenswert erachten, wenn sich möglichst viel Bürgermeister auch in Zukunft finden würden, die vielleicht, nachdem sie vorher ihren bürgerlichen Beruf durch lange Jahre ausgeübt haben, nachher einen derartigen Dienst als Bürgermeister ehrenamtlich übernehmen würden. In zweiter Linie haben wir aus der Eingabe der Bürgermeister der mittleren Städte gesehen, daß ihnen das, was die Regierung vorgeschlagen hat, gar nicht genügt. Wir würden also da doch keine Zufriedenheit erwecken.

In dritter Linie haben wir geglaubt, die Interessen der Bürgermeister selbst erheischen, daß wir das nicht machen. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß so mancher Bürgermeister, der recht tüchtig seines Amtes waltet, in den kleinen Gemeinden, wo man mit der Erhöhung der Umlagen rechnen muß, vielleicht gar nicht mehr gewählt werden wird, wenn die ersten neun Jahre herum sind, weil die Leute sich sagen werden: Wenn wir ihn nochmals wählen, so bekommt er nach weiteren neun Jahren eine Pension, und das wollen wir nicht. Es würde das zweifellos ein Agitationspunkt gegen viele Bürgermeister werden, und es könnte für manchen später gefährlich werden, während er sonst wieder gewählt werden würde.

In vierter Linie kann ich aber hervorheben, daß es auch andere Wege gibt, mittels deren den Bürgermeistern geholfen werden kann. In neuerer Zeit, wo das Berufsbürgermeisteramt allgemeiner zur Geltung kommt, wo es bis in die kleinsten Gemeinden hinein gewissermaßen Mode geworden ist, ist es ja so, daß die Herren durch Dienstverträge für sich sorgen, und sie wären in der Tat, wenn sie aus einer Beamtenstellung herauskommen, tüchtig, wenn sie das nicht tun würden. Sie sagen gewöhnlich, wir nehmen die Wahl nur an, wenn uns so und so viel Gehalt gegeben wird, und wenn wir nach so und so viel Dienstjahren Pensionsberechtigung bekommen. Und wir erleben es neuerdings, daß die in letzter Zeit gewählten Herren tatsächlich meistens so für sich gesorgt haben. Was die älteren betrifft, so haben diese sich unter Voraussetzungen wählen lassen, wo sie nicht an eine Pensionsberechtigung denken konnten. Man kann also bei ihnen nicht einmal sagen, es liege ein besonderer Billigkeitsanspruch vor. Viele Bürgermeister sind übrigens auch Mitglieder der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte, so daß nach der Richtung hin schon etwas gesorgt ist.

Wir möchten also glauben, zumal da diese Pensionsberechtigung doch auch etwas tief in die Budgetverhältnisse mancher kleinen Gemeinden eingreifen kann, daß

ein Bedürfnis dafür nicht besteht. Die Bürgerchaft wird es namentlich aber auch dort nicht verstehen, wo Bürger aus dem Orte selbst Bürgermeister werden, die vielfach sogar noch nebenher, wenn auch in bescheidenem Umfange, ihren Beruf ausüben oder wenigstens die Aufsicht in ihrem Geschäfte führen. Man würde es nicht verstehen, daß diese Leute pensioniert werden sollen. Man kann die Sache aber nur generell regeln und wir glauben deshalb, daß es der Stimmung und den Bedürfnissen in den in Betracht kommenden Gemeinden besser entspricht, wenn wir die Sache zurzeit ablehnen. Die Entwicklung kann ja mit der Zeit darauf drängen, aber einstweilen scheint mir die Sache noch nicht reif zu sein.

Was nun den zweiten Teil des Antrags der Abgg. König und Gen. betrifft, so bedauere ich, daß wir ihn nicht in der Kommission zur Beratung bekommen haben. Er geht nach meiner Meinung außerordentlich weit, und es wäre deshalb schon wünschenswert gewesen, daß die Mitglieder der Kommission Gelegenheit gehabt hätten, die Sache in aller Ruhe im Schoße der Kommission zu beraten. Übrigens halte ich dafür, daß Unannehmbarkeit dieses Antrags auch nach weniger eingehender Prüfung erkannt werden muß, wie der Herr Minister ja auch von seiner Seite aus versichern konnte. Ich will auf das Bedenken, das der Herr Minister erwähnt hat, nicht noch einmal abheben. Ich will nur sagen, daß die Sache unter Umständen sehr einschneidend wirken könnte. Es handelt sich hier um Gemeinden von 2000 bis 4000 Seelen, also um keine sehr leistungsfähigen Gemeinden. Und nun soll den Bürgermeistern nach 18jähriger Dienstzeit sogar der Betrag von zwei Jahresgehältern als *Wartegeld* gegeben werden, mit Ausnahme des einen Falles, daß er einen Ruhegehalt erhält, also selbst wenn er irgend eine sonstige vielleicht sehr gute Stellung annimmt oder ein einträgliches Geschäft hat. Nun nehmen Sie die Verhältnisse, wie sie wirklich sind. Wir haben eine Reihe von Orten von 2000 bis 4000 Seelen, wo der Bürgermeister ein Gehalt von 4000 bis 5000 M. bekommt, vielleicht an einem oder dem anderen Orte noch mehr (Widerpruch links). Für zwei Jahre würde das 8000 bis 10 000 M. ausmachen, vielleicht sogar noch mehr. Es will mir nun scheinen, daß es doch ein sehr weitgehender Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeinden wäre, wenn wir einfach dekretieren wollten, daß unter Verhältnissen, in denen vielleicht nicht einmal ein Willigkeitsanspruch vorliegt, dem ehemaligen Bürgermeister 10 000 M. auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden müssen, einfach deshalb, weil wir es hier beschlossen haben.

Ich glaube, aus diesen Gründen sollte der Antrag abgelehnt werden.

Abg. Süßkind (Soz.): Wir stehen dem Antrag, den Wortlaut der Regierungsvorlage wieder herzustellen, ablehnend gegenüber. Hätten die Herren unseren Antrag angenommen, die Amtsdauer der Bürgermeister auf 6 Jahre festzusetzen, so hätten Sie nach kürzerer Zeit schon gewußt, wie sich der betreffende Bürgermeister verhalten würde. Wenn nun die Gemeinde nach 9 Jahren den Mann nicht wieder wählt, weil er wegen seiner Unfähigkeit auch noch Wartegeld bekommt! Das kann ich selbstverständlich nicht als gerechtfertigt anerkennen, und wir sind deswegen auch gegen diese Bestimmungen des Antrags.

Abg. Rehmann (natl.): Die letzten Worte des Herrn Abg. Süßkind machen auf mich den Eindruck,

daß nicht gerade eine überwältigende Kenntnis der Verhältnisse auf dem Lande daraus spricht, wenn der Herr Abg. Süßkind meint, daß ein Bürgermeister lediglich wegen seiner Kenntnisse gewählt oder wegen Unfähigkeit nicht gewählt wird. Es beweist das, daß der Herr Abg. Süßkind nichts von den Strömungen weiß, die in der Gemeinde herrschen, wo ganz andere Dinge bei der Wahl in Frage kommen. Wenn ein Mann bei aller Fähigkeit, bei allem guten Willen durch irgendwelche gemeindepolitischen Verhältnisse von seinem Platze weggeschwemmt wird, ohne daß er irgend eine Schuld daran hat, so ist das ein Fall, für den wir gesorgt haben möchten.

Mit dem Herrn Abg. Kopf bin ich ganz einverstanden, daß es im Interesse der Selbstverwaltung unerwünscht ist, daß die Zahl der Berufsbürgermeister zunimmt. Wir haben ja alle miteinander das nicht gewünscht; aber wir haben die Entwicklung nicht aufhalten können und werden sie in der Zukunft noch viel weniger aufhalten können. Warum werden denn jetzt auch in verhältnismäßig kleinen Gemeinden Berufsbürgermeister gewählt? Doch einfach deswegen, weil die Aufgaben, die auf die Gemeinden abgewälzt werden, der Zahl und dem Umfange nach von Jahr zu Jahr im Wachstume begriffen sind, und auch das ist ein Vorgang, der im Fortschreiten begriffen ist, und den wir nicht aufhalten können (Sehr richtig!). Die allermeisten Aufgaben des Bürgermeisters stammen ja nicht aus der Landesgesetzgebung, sondern aus der Reichsgesetzgebung, und mit Gemeindeverträgen vertraut ist, weiß, daß die Bürgermeister unter keiner Arbeit so sehr stöhnen, wie unter der, die ihnen die Versicherungsgesetze bereiten (Sehr richtig!). Das wird mit mechanischer Gewalt dazu drängen, daß in allen Gemeinden ein Mann an die Spitze tritt, der seine volle Arbeitskraft der Gemeinde zur Verfügung stellt, einfach deswegen, weil sonst die Geschäfte der Gemeinde nicht weiter besorgt werden können. Und so unliebsam uns diese Entwicklung so unabwendbar erscheint sie uns zu sein. Deshalb müssen wir beizeiten dafür Vorkehrungen treffen. Die Gelegenheit dazu ist jetzt gegeben.

Nun waren wir überrascht davon, als die Regierung uns die Zahl derjenigen Berufsbürgermeister mitgeteilt hat, die in ihren Dienstverträgen sich hinsichtlich ihrer Pensionierung gesichert haben, daß das eine ganz überraschend kleine Zahl war. Wir waren vorher der Meinung gewesen, daß die Möglichkeit zur Sicherung der Versorgung durch Dienstverträge nicht bloß vorgelegen habe, sondern auch tatsächlich benützt worden sei. Das ist aber nicht geschehen; und diesen tatsächlichen Verhältnissen gegenüber macht unser Antrag einen — wie mein Freund König ausgesprochen hat — überaus bescheidenen Anfang, um nun die Versorgung obligatorisch zu machen. Wenn nun ausgesprochen worden ist, es würden sich ganz gewiß auch in Zukunft immer noch Leute finden, die so viel Gemeinsinn haben, daß sie das Amt eines Bürgermeisters ehrenamtlich ausüben, so meine ich, eben dieser Wille zur Übernahme der ehrenamtlichen Bürgermeistertätigkeit würde ganz gewiß sehr erheblich gestärkt werden, wenn eine, wenn auch nur bescheidene, Versorgung für das Alter stattfindet. Man ist eben heute nicht mehr so, daß man so sorglos in die Zukunft hineinlebt. Wir sehen, wie die Frage der Altersversorgung auf allen Gebieten einen außerordentlich breiten Raum einnimmt; der Mann, der im Leben nicht muß an seine Zukunft denken, er kommt darüber nicht hinweg. Deshalb bleiben wir noch wie vor dabei, daß

der Gedanke, den wir in unserem Antrag vertreten haben, richtig ist.

Was die Frage anbelangt, ob die Frage der Altersversorgung auf die Wahl oder Wiederwahl in einem solchen Falle von Einfluß ist, so meine ich, das darf uns nicht hindern, unsere Pflicht und Schuldigkeit zu tun, wenn die Unterlage so gut ist wie bei unserem Antrag. Aber wir können doch nicht für alle die Strömungen, die in einer Gemeinde hinsichtlich eines Mannes sein können, geistlich vorfragen. Das sind Verhältnisse, die auch kein Gesetz der Welt zwingen kann, die nur in dem Leben und Treiben der einzelnen Gemeinden ihren Sitz haben und die wir nicht in Beachtung ziehen können.

Hinsichtlich der Fürsorgekasse, die der Herr Abg. Kopf angeführt hat, liegen die Verhältnisse aber ganz anders. Die Fürsorgekasse tritt erst dann ein, wenn der Mann arbeitsunfähig geworden ist, also jedenfalls erst mit dem 65. Lebensjahre. Wird er aber vorher nicht wiedergewählt, so darf er zwar in diese Fürsorgekasse weiter zahlen, hat aber keinen Anspruch auf die entsprechenden Bezüge. Die Fürsorgekasse kann also in keiner Weise als Ersatz für die von uns gedachte Pensionierung eintreten.

Hinsichtlich des zweiten Teil unseres Antrages ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Verhältnisse ja mannigfaltig liegen, und daß es unter Umständen auch einmal einen treffen kann, der es eigentlich so überaus notwendig nicht hat. Aber soweit ich die Verhältnisse überblicken kann, ist das heute nicht mehr die Regel, sondern nur noch die Ausnahme; die große Menge unserer Bürgermeister braucht es eben! Die reichen Leute scheinen mir nicht so überaus dick gesät zu sein, daß die Rücksicht auf ihre Zahl Einfluß haben kann. Es sind ja auch alle möglichen Kantelen vorgesehen: Es ist notwendig, daß der Mann zur Wiederwahl bereit ist; das Recht ist ferner auf zwei Fälle beschränkt. Und daß das nun die Gemeinden so hart treffen soll, ist nicht richtig. Die hohen Gehälter von 4000, 5000, 6000 M., die uns der Herr Abg. Kopf vorhält, werden in ganz wenigen Ausnahmefällen in denjenigen Städten bezahlt, die hart an der Grenze der 4000 Einwohner sind; das sind voraussetzlich auch gerade die Orte, deren Bürgermeister sich durch Dienstverträge eine Pension gesichert haben. Und wenn nun eine Gemeinde vorsichtig ist, so kann sie doch für den Fall, daß sie gesetzlich dazu genötigt wird, ihre Rücklagen machen; wenn sie jedes Jahr nur 100 M. auf die Seite legt, hat sie in 9 oder gar 18 Jahren ungefähr auf der Seite, was sie braucht. Diesen Gedanken also sollte man nicht aus dem Auge lassen, er hat einen guten Kern.

Jedenfalls möchte ich bitten, daß über die beiden Teile des Antrages gesondert abgestimmt wird.

Abg. Dr. Koch (natl.): Der Herr Abg. Kopf hat bedauert, daß die Anregung wegen des Wartegeldes nicht schon in der Kommission erörtert worden sei. Demgegenüber muß ich feststellen, daß ich die Frage des Wartegeldes in der Kommission angeschnitten, damit aber sehr wenig Gegenliebe gefunden habe, und daß die Kommission über diese Anregung sehr schnell hinweggegangen ist. Besprochen ist sie aber worden.

Abg. König (natl.): In den Ausführungen, die hier gemacht worden sind, zeigt sich eigentlich lediglich der Kampf zwischen Theorie und Praxis. Die Praxis aber steht nicht auf der Seite des ehrenamtlichen Bürgermeisters sondern auf der des Berufsbürgermeisters.

Dem Berufsbürgermeister wird die Zukunft gehören ob wir das wollen oder nicht. Wenn ich einen Wunsch äußern könnte und die Mittel hätte, den Wunsch zur Ausführung zu bringen, dann würde ich natürlich den ehrenamtlichen Bürgermeister vorziehen; allein die Verhältnisse sind stärker als unsere Meinungen und Wünsche, und die Verhältnisse werden die Entwicklung dahin drängen und der Entwicklung die Richtung geben müssen, daß immer mehr der Berufsbürgermeister an die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters tritt; und für einen solchen Mann, der einer gewissen Fürsorge für die Zukunft bedarf und mit einer solchen rechnen muß, soll eben die Grundlage für eine Pensionierung geschaffen werden.

Wenn hier Ausführungen in dem Sinne gemacht worden sind, daß ein tüchtiger Mann von selbst den rechten Weg finden werde, durch Vereinbarung mit der Gemeinde seine Zukunft sicher zu stellen, so ist das richtig, aber auch hier stehen sich wieder Theorie und Praxis gegenüber. Es ist für einen Bürgermeister aus den verschiedensten Gründen heraus sehr schwer, mit einem solchen Ansinnen an die Gemeinde heranzutreten; derartige Wünsche werden bei den Gemeinden, namentlich bei solchen, die nicht viel über 4000 Einwohner zählen, nicht eigentlich auf Erfolg rechnen können.

Gerade diese Hemmnisse zu beseitigen und den Weg für die angebotene Entwicklung zu schaffen, ist unser Antrag geeignet, und ich glaube diejenigen, welche die Dinge richtig einschätzen und die Entwicklung so beurteilen, wie sie einmal vor sich geht, werden sich veranlaßt fühlen, unserem Antrag zuzustimmen.

Hierauf werden

lit. a. des Antrages König gegen die Stimmen der Nationalliberalen und der Abgg. Hummel und Schmund,

lit. b. des Antrages König gegen die Stimmen der Nationalliberalen abgelehnt,

der Kommissionsantrag auf Strich des § 18 d. G.-D. in Fassung des Regierungsentwurfs mit Mehrheit angenommen.

Art. II § 2 des Entwurfs in Fassung der Kommissionsbeschlüsse wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. II § 3 Ziffer 1 liegen Anträge der Abgg. Süßkind und Genossen Drucksache Nr. 58 a VI (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer II 5.) und der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen Drucksache Nr. 58 a II (Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer I 1 a) 6.) vor.

Zu dem Antrag Dr. Zehnter bemerkt

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Ich glaube, daß ich zur Begründung dieses Antrags nichts weiter vorzutragen brauche. Ich kann auf das verweisen, was ich in der Generaldebatte dazu bereits bemerkt haben.

Der Antrag Dr. Zehnter wird gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen abgelehnt.

Zu dem Antrag Süßkind, soweit er sich auf die Ernennung der Kommissionsmitglieder in den nicht zu den Städten der Städteordnung gehörigen Gemeinden bezieht, bemerkt

Abg. Süßkind (Soz.): Nach dem Kommissionsantrag zu § 19 a St.-D. sollen die Mitglieder der städtischen ständigen Kommissionen in einer gemeinsamen

Sitzung des Stadtverordnetenvorstandes und Stadtrats ernannt werden. Dieses Recht sollte aber allein dem Bürgerausschuß zustehen, und nicht nur in den Städten der Städteordnung sondern auch in den übrigen Gemeinden.

Der Antrag Süßkind in dem oben begrenzten Umfang wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der fortschr. Volkspartei (mit Ausnahme des Abg. Dr. Vogel) abgelehnt und der Kommissionsvorschlag zu Art. II § 3 Ziffer 1 gegen die Stimmen des Zentrums (mit Ausnahme des Abg. Geppert) angenommen.

Art. II § 3 Ziffer 2 wird ohne Debatte angenommen.

Zu Art. II § 3 Ziffer 3 wird der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen Drucksache 58 a II Ziffer 7 (Amtliche Berichte S. 2095 Ziffer I 1 a 7.) zurückgezogen.

Zu dem gleichfalls hierher gehörenden Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen Drucksache Nr. 58 a VI (Amtl. Berichte S. 2096 Ziffer II 5), soweit er sich auf die Ernennung der Kommissionsmitglieder in den Städten der Städteordnung bezieht, erhält zunächst für die Antragsteller das Wort

Abg. Dr. Vogel (fortschr. Sp.): Wir werden für den Kommissionsantrag stimmen. Wir wünschen nicht, daß mit einer gesetzgeberischen Maßregel, die einem dringenden Bedürfnis gewiß nicht entspricht, in die Selbstverwaltung der Gemeinden eingegriffen wird. Die letzte Versammlung der Bürgermeister der mittleren Städte, die in Rastatt abgehalten wurde, hat auch den Regierungsvorschlag richtig eingeschätzt, indem sie als Ergebnis ihrer Beratung erklärt hat, dieser Vorschlag bringe nicht dasjenige, was die Bürgermeister mit Recht verlangen, die eine solche Tätigkeit entwickeln, für welche ein Ruhegehaltanspruch einigermassen gerechtfertigt werden könnte. Die Bürgermeister der mittleren Städte verlangen bekanntlich in ihrer Eingabe an das Hohe Haus als Mindestleistung das, was die Städte der Städteordnung für die Pensionierung vorgesehen haben. Wir finden aber, daß die Verhältnisse dazu noch nicht reif genug sind. Ich meine, ein tüchtiger Mann wird sich mit dem, was die Regierungsvorlage vorschlägt, keineswegs zufrieden geben können und er wird unter allen Umständen darauf bestehen müssen, daß seine Stellung auch hinsichtlich seines Ruhegehaltes vertragsmäßig gesichert wird. Wer sich in eine Lebensstellung begibt und nicht so weit-sichtig ist, daß er für seine eigene Zukunft sorgt, scheint mir auch nicht der geeignete Mann zu sein, für das Wohlergehen einer ganzen Gemeinde tätig zu sein. Wir glauben also, daß die vertragsmäßige Regelung demjenigen Zustande, wie er sich bisher herausgebildet hat, am besten entspricht.

Wir meinen weiter, es sei nicht zweckmäßig, dem Zug der Zeit, der tatsächlich auf Einführung von Berufsbürgermeistern geht, noch besonders durch gesetzliche Bestimmungen Vorschub zu leisten. Ich glaube, es ist viel gesünder, die Gemeinden sich gründlich über die Frage besinnen zu lassen, ob ein Berufsbürgermeister notwendig ist oder nicht, und einen Anlaß, sich gründlich zu besinnen, findet die Gemeinde dann, wenn der Mann, der sich meldet und sonst tüchtig ist, mit seinen persönlichen Ansprüchen hervortritt. Dann wird sich die Gemeinde schlüssig zu machen haben, ob das, was sie zu leisten haben soll, ein entsprechendes Entgelt für die Arbeitskraft, die sie zu gewinnen gewillt ist, darstellt; und sie wird sich weiter

darüber zu besinnen haben, ob sie endgültig mit der Einrichtung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Bürgermeisters, der neben seinem Amt noch dem Erwerb nachgehen kann, brechen und in die Reihe derjenigen Gemeinden eintreten will, die zur Führung ihrer Geschäfte einen Berufsbürgermeister anstellen zu müssen glauben. Es wird sich da ja in der Regel darum handeln, akademisch vorgebildete Bürgermeister zu finden; da sind die Bewerber, welche die Wahl zwischen Staats- und Gemeinbedienst haben, selbstverständlich gezwungen, dann, wenn sie in den Gemeinbedienst gehen, Verträge abzuschließen. Diejenigen Bürgermeister, die sich nicht berufsmäßig auf das Amt vorbereitet haben, werden in der Regel, wenn sie mit Pensionsansprüchen bei der ersten Wahl schon an die Gemeinde herantreten, nicht auf Entgegenkommen der Wähler rechnen können; sie können mit diesen Pensionsansprüchen vielleicht später kommen, wenn sie sich im Amt bewährt haben, wenn sie aus anfänglichen ehrenamtlichen Bürgermeistern nach und nach wirkliche Berufsbürgermeister geworden sind.

Wir können also die Voraussetzungen für die Einführung eines gesetzlichen Pensionsrechtes nicht als gegeben ansehen, und für die Einführung eines Wartegeldes können wir nicht stimmen, weil die Wartegelder, wie der Herr Kollege Kopf ganz richtig sagt, in solchen Gemeinden, die hier in Betracht kämen, so wirken würden, daß ein Bürgermeister, der sonst nicht mehr gewählt würde, schließlich doch noch so viele Stimmen, als zu seiner Wahl notwendig sind, auf sich vereinigen würde, nur daß ihm die Gemeinde nicht das Wartegeld bezahlen muß. Das ist kein gesunder, sondern ein unwürdiger Zustand, den wir nicht schaffen helfen wollen.

Abg. Süßkind (Soz): Der Kommissionsvorschlag lautet: „Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung des Stadtrats und des Stadtverordnetenvorstandes ernannt“. Dagegen habe ich Bedenken, und zwar deswegen, weil man hiermit zwischen den Stadtrat und die Stadtverordnetenversammlung eine neue Körperschaft hineinstellt, die die Rechte der Bürgererschaft wahrnehmen soll. Dieser Satz ist auf Grund einer Besprechung, die die Stadtverordnetenvorstände in Karlsruhe gehabt haben, in den Entwurf hineingekommen. Zu dieser Besprechung waren die Stadtverordnetenvorstände aber genau so wenig autorisiert, wie die Herr Oberbürgermeister autorisiert waren, für die Städte Abänderungsanträge zur Gemeinde- und Städteordnung zu stellen. Die Stadtverordnetenversammlungen sind nicht gehört worden, sonst hätten sie sich wohl dagegen gewehrt, daß die Stadtverordnetenvorstände sich Rechte aneignen oder ihnen Rechte übertragen werden sollen, die dem Bürgerausschuß zukommen. Die 4 oder 5 Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes sind dem Stadtrat gegenüber zu wenig an Zahl und besitzen auch nicht genügend Kenntnis von den in Betracht kommenden Personen, als daß ich es für geraten halte, ihnen dieses Recht zu übertragen. Ich glaube daher, es ist notwendig, daß die Stadtverordneten und der Stadtrat zusammen über die Besetzung der Kommission bestimmen.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Kopf (Zentr.): Es ist ganz richtig, daß die Anregung zur Aufnahme dieser Bestimmung in § 19 a der Städteordnung, die lautet: „Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrats und des Stadtverordnetenvorstandes ernannt“, auf die Versammlung der Stadtverordnetenvorstände zurückzu-

führen ist. Wenn der Herr Kollege Süßkind gemeint hat, die Herren seien dazu nicht legitimiert gewesen, so bin ich da ganz anderer Auffassung. Sie wären nicht legitimiert gewesen, wenn sie gesagt hätten, die Stadtverordneten oder die Bürgerausschüsse gäben diese Anregungen; sie haben aber ausdrücklich erklärt, die Stadtverordnetenvorstände gäben diese Anregung, und dazu sind sie berechtigt, so gut wie jeder Staatsbürger das Recht hat, Anträge zu stellen. Sie sind nicht unter falscher Flagge gesehelt, sie haben gesagt: Wir stellen als Stadtverordnetenvorstände den Antrag, daß eine Erweiterung der Rechte des Bürgerausschusses insofern gemacht wird, als wenigstens den Stadtverordnetenvorständen dieses Recht zugebilligt wird. Die Anregung der Stadtverordnetenvorstände ist übrigens eigentlich, meine ich, weiter gegangen, nämlich dahin, daß die Kommissionen in einer Sitzung des Bürgerausschusses gebildet werden sollen; vielleicht ist dies aber auch nur die Anregung des Herrn Kollegen Süßkind gewesen.

Ich muß sagen: Daß in einer Sitzung des gesamten Bürgerausschusses die Kommissionen ernannt werden sollen, hat für mich anfangs etwas Bestechendes gehabt. Ich habe zuerst, als ich mich darüber äußerte, gesagt, der Antrag sei mir sympathisch, weil ich von der Ermägung ausging, es handle sich in den Kommissionen um wichtige Vorarbeiten für den Stadtrat, an denen die ganze Bürgerschaft interessiert ist, und es hätte etwas für sich, wenn die ganze Bürgerschaft dabei beteiligt wäre. Ich muß aber gestehen, daß ich mich im Laufe der Kommissionsverhandlungen habe überzeugen lassen, daß das kein praktisch gangbarer Weg wäre, daß er wenigstens seine großen Bedenken hat. Ein Bürgerausschuß der Städte der Städteordnung besteht aus 96 Stadtverordneten. Dazu kommen 18 Stadträte und 2-3 Bürgermeister. Das ist schon ein sehr großes Kollegium. In einem solchen sich über die Ernennung von Kommissionsmitgliedern zu einigen, ist nicht leicht. Es würden da manchmal Zusammensetzungen erzielt werden, ich will sagen, nach Parteilichungen, wo es nicht zweckmäßig wäre, es würde da und dort ein Mann, der sehr geeignet wäre, nicht berücksichtigt, und dafür käme ein Mann hinein, der weniger geeignet wäre. So könnte nicht verhütet werden, daß da auch einmal Debatten über einzelne Persönlichkeiten heraufbeschworen werden könnten. Alles das hat seine Bedenken. Dann kommt hinzu, daß die Kommissionsmitglieder wechseln. Das liegt in der Natur der Sache. Es kann vorkommen, daß ein Mitglied einer Kommission ein Vierteljahr angehört hat, und dann erklärt, es habe keine Zeit mehr. Nun muß ein neues ernannt werden; der Bürgerausschuß tritt aber vielleicht erst nach einem Vierteljahr wieder zusammen und so lange müßte ein Mitglied in der Kommission fehlen. Das wäre unzweckmäßig. Ich glaube deshalb, das praktische Bedürfnis weist darauf hin, daß, wenn aus irgend einem Grund aus Gesundheitsrückichten oder anderen Gründen ein Mitglied austritt, ohne lange Umstände ein Ersatz geschaffen wird. Denn diese Kommissionen müssen manchmal fast jede Woche tagen. Aus all diesen Erwägungen scheint es mir zweckmäßiger zu sein, wenn zwar den Stadtverordneten ein Einfluß auf die Zusammensetzung der Kommissionen eingeräumt wird, aber doch nur in der Weise, daß die Mitglieder der Stadtverordnetenvorstandes, also gleichsam die Vertrauensleute der Stadtverordneten, zugezogen werden. Ich glaube, daß dadurch die Meinung der Stadtverordneten genügend zur Berücksichtigung kommen wird. Der Stadtverordnetenvorstand wird dann dafür sorgen, daß eine genügende

Anzahl Stadtverordneter und auch andere geeignete Bürger in die Kommission gewählt werden. Die Stadtverordnetenvorstände sind, glaube ich, überall in unseren badischen Städten nicht einseitig zusammengesetzt, sondern es wird überall so gemacht, daß alle Parteien, wenigstens die größeren, vertreten sind, sodaß auch die politischen Richtungen entsprechend zur Geltung kommen. Ich werde also für die Kommissionsfassung stimmen, daß die Kommissionen von Stadtrat und Stadtverordnetenvorstand gewählt werden, weil ich glaube, daß das genügt.

Minister Freiherr von und zu Bodman: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Abgg. Süßkind und Gen. abzulehnen. § 19 a der Städteordnung sagt, daß für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden können. Die Aufgabe dieser Kommissionen ist also die, dem Stadtrat einen Teil seiner Arbeit abzunehmen, für ihn Vorarbeit, die Detailarbeit, zu machen. Die Kommission ist also eine Subkommission des Stadtrats, und es ist deshalb durchaus folgerichtig und dem ganzen System unserer Gemeindeverfassung, wonach der Stadtrat die verwaltende und leitende Behörde ist, wenn die Städteordnung sagt: „Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt.“ Diese Konsequenz hat ja eben das Hohe Haus auch selber für die Gemeindeordnung gezogen, indem es für die Gemeindeordnung es bei der Bestimmung belassen hat, daß sämtliche Mitglieder vom Gemeinderat ernannt werden. Wenn Sie nun für die Städte der Städteordnung, um der Vertretung der Bürgerschaft einen größeren Einfluß auch in dieser Beziehung zu gewähren, weitergehen wollen, so möchte ich doch dringend bitten, nicht so weit zu gehen, wie der Antrag des Herrn Abgg. Süßkind und Gen. es will. Meiner Ansicht nach wäre es auch für die Städte der Städteordnung richtiger, es dabei zu belassen, daß der Stadtrat die Mitglieder der Kommission ernannt. Jedenfalls aber sollte nicht die Möglichkeit geschaffen werden, daß dem Stadtrat die Mitglieder der zu seiner Unterstützung bestimmten Kommissionen von der Mehrheit der Stadtverordneten aufgezwungen werden, denn diese sind ja in der Lage, bei der Auswahl der einzelnen Mitglieder der Kommission den Ausschlag zu geben. Ich möchte deshalb bitten, daß Sie jedenfalls nicht weitergehen als der Kommissionsantrag.

Abg. Odenwald (fortf. Vp.): Bei Beurteilung dieser Frage muß man sich auch in die Praxis hineinendenken. In einer Stadt wie Pforzheim haben wir 54 städtische Kommissionen zu bilden. Wenn man bedenkt, daß diese 54 Kommissionen durch das ganze Kollegium der Stadtverordneten gewählt werden sollen, so werden die Wahlen überhaupt kein Ende mehr nehmen (Sehr richtig!). Ich bin der festen Überzeugung, daß, wenn der Stadtrat und die Stadtverordnetenvorstände zusammenwirken, wobei sie ja auch noch, wie das tatsächlich vorkommt, Wünsche des Stadtverordnetenkollegiums entgegennehmen können, dann das Richtige getroffen werden wird.

Abg. Kolb (Soz.): Ich bin etwas anderer Auffassung. Ich bin der Meinung, man sollte die Rechte des Bürgerausschusses erweitern, soweit das überhaupt nur möglich ist. Nach meinen Erfahrungen ist man bisher bei der Besetzung der Kommissionen manchmal über den Kopf des Bürgerausschusses in rücksichtsloser Weise hinweg-

gegangen. Ich weiß allerdings nicht, ob das in anderen Städten auch vorgekommen ist. Man bildet eben diese erweiterten Kommissionen, um die Schwierigkeiten im Bürgerausschuß, die man vielleicht befürchtet, aus dem Wege zu räumen. Man geht an den Stadtverordnetenvorstand heran, und man bildet erweiterte Kommissionen, um mit Hilfe der Bürgerausschußmitglieder im Bürgerausschuß selbst alle Schwierigkeiten zu beseitigen, die im Wege stehen, so daß die Angelegenheit, wenn sie ans Plenum kommt, ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Ich meine, zu Unzuträglichkeiten in der Praxis würde die Annahme unseres Antrags nicht führen. Wir wählen ja auch heute alle zusammen die Stützungskommissionen, denn für jede Stützung muß eine Kommission gewählt werden, und es wird dort dabei genau dasselbe gemacht, was wir in unserem Antrag verlangen. Dort ist es schon so gemacht worden, was wir hier vorschlagen, nämlich daß eine größere Berücksichtigung des Bürgerausschusses bei der Befestigung der Kommissionen stattfindet; ich halte das für durchaus wünschenswert, daß Mitglieder des Bürgerausschusses in alle Kommissionen kommen. Nun wurde von politischen Rücksichten gesprochen. Diese kamen früher nicht mehr in Frage wie heute auch. Wenn Kommissionen gebildet werden sollen, so tritt man von vornherein mit den verschiedenen Fraktionen in Verbindung und fragt an, welche Mitglieder sie in die Kommissionen vorzuschlagen haben. So wird das regelmäßig wenigstens hier in Karlsruhe gemacht, und anderswo wird es wohl genau so sein. Auf Grund dieser vorhergehenden Vereinbarungen findet dann die Ernennung vom Stadtrat statt. Das ist eine reine Formalität. Daß da irgendwie Unzuträglichkeiten in der Praxis zu befürchten wären, das ist nicht der Fall. Bei der Wahl der Stützungskommissionen haben wir hier in Karlsruhe nicht einmal über die Vorschläge debattiert, sondern höchstens darüber, daß man ganze Parteien rücksichtslos übergangen hat, was leider öfter vorgekommen ist. Auch bezüglich des Wechsels der Kommissionsmitglieder brauchen wir keine Angst zu haben. Wenn jemand erklärt, daß er nicht mehr Mitglied der Kommission sein will, so wird einfach ein anderes Mitglied erwählt, genau so wie das für die Stützungskommissionen geschieht, wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt. Ich bin also der Meinung, daß nach meinen Erfahrungen, die ich in der Praxis gesammelt habe, es sich unter allen Umständen empfehlen wird, den Antrag anzunehmen, den wir hier gestellt haben, weil es sich hier um eine wichtige Erweiterung des Rechtes des Bürgerausschusses handelt.

Abg. Reimann (natl.): Wenn der Herr Abg. Kolb sagt, das sei eine Formalität, dann ist, wenn es wirklich so ist, die Sache unnötig. In der Praxis wird so verfahren, wie es dem Antrag der Kommission entspricht. Das Schwergewicht scheint mir darin zu liegen, daß diese Kommissionen eine vorbereitende Arbeit zu leisten haben, daß also in ihnen nicht die Entscheidungen fallen werden. Wir müssen daher sehr vorsichtig sein, ob wir hier nicht schließlich eine Verschiebung der ganzen Machtverteilung vornehmen, daß wir vor allem nicht die Arbeit, die dem Plenum des Stadtverordnetenkollegiums zufällt, mehr als notwendig in die Kommission hineinverlegen. Dagegen scheint mir notwendig zu sein, daß diese Kommissionen sozusagen eine Sammlung von Spezialitäten enthalten, daß also diejenigen Persönlichkeiten dafür ausgesucht werden, die in einem Zweige, sei es auf dem Gebiete der Schule, sei es auf dem Gebiete der Armenpflege

usw., in besonderer Weise geeignet sind, in der Kommission mit ihren besonderen Erfahrungen und Kenntnissen mitzuarbeiten. Für eine solche Auswahl ist das Plenum nicht geeignet, das muß doch im allerengsten Kreise geschehen. Grundsätzlich bin ich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden. Die Kommissionen müssen sachgemäß zusammengesetzt sein, darum ist es nicht erwünscht, daß ein so weiter Kreis von Personen die Wahl vornimmt. Um diejenigen Personen, die eine weitere Kenntnis und Sachkunde besitzen, herauszufinden, scheint mir aber der Stadtverordnetenvorstand groß genug zu sein, dem man diese Sache deshalb überlassen sollte. Ich meine also, daß der Vorschlag der Kommission einen Fortschritt nach beiden Seiten hin bringt, erstens, daß dem Bürgerausschuß ein gewisser Einfluß gewährt wird, und zweitens, daß eine größere Gemähr geboten wird, daß die Auswahl der Personen für die Kommissionen nach den richtigen Gesichtspunkten erfolgt.

Abg. Dr. Heimbürger (fortsch. Vp.): Ich werde für den Antrag des Herrn Abg. Süßkind stimmen, obgleich ich wohl einsehe, daß gewisse Unbequemlichkeiten damit verbunden sein werden. Wenn die Praxis überall so wäre, und wenn sie jederzeit so gemein wäre, wie sie jetzt hier in Karlsruhe üblich ist, so könnte ich mich ohne weiteres mit dem Kommissionsvorschlag zufrieden geben. Ich bin aber schon lange genug im Karlsruher Bürgerausschuß, um auch andere Zeiten erlebt zu haben, und ich weiß mich noch ganz gut an die Zeiten zu erinnern, wo man für die Haltung der Parteien bei den Wahlen nachher bestraft wurde, wenn die Kommissionen und die Stadträte ernannt wurden, und in Erinnerung an jene Zeit möchte ich eine gesetzliche Änderung in dem Sinne herbeiführen, daß der Bürgerausschuß eine gesetzliche Handhabe hat, da eingreifen, wo im Interesse des Zusammenwirkens aller Parteien auch eingegriffen werden sollte.

Der Herr Minister hat gemeint, die Kommissionen seien ja nur zur Unterstützung des Stadtrates da. Wenn man diesen Grundgedanken durchführen will, dann allerdings muß man auch die Bildung der Kommissionen vollständig dem Stadtrat überlassen, und der Stadtrat braucht sich dann bei der Wahl der Kommissionsmitglieder auch nicht auf die Mitglieder des Bürgerausschusses zu beschränken, sondern er kann irgend welche Bürger der Stadt, oder wen er will, zum Mitglied der Kommission ernennen. Das geschieht ja auch teilweise. Ich erinnere mich, daß der oder jener hervorragende Mann in der Stadt vom Stadtrat zum Mitglied städtischer Kommissionen ernannt wurde; er wird zweifellos aber auch gewählt werden, wenn das dem Bürgerausschuß anheimgegeben wird. Aber im allgemeinen hat sich eben doch die Praxis durchgesetzt, daß die Kommissionen namentlich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung, des Stadtrates und der Stadtverordneten zusammengesetzt werden, und wenn diese Praxis besteht, dann ist es doch auch wünschenswert, daß auch die Kommissionen in ihren Beschlüssen und in ihren Beratungen ein getreues Bild der Stimmung geben, die im Stadtverordnetenkollegium und im Bürgerausschuß vorhanden sind. Deshalb meine ich, man sollte das, was die Praxis durchgeführt hat, auch gesetzlich festlegen, indem man die Kommissionen eben zu gemeinsamen Kommissionen des Bürgerausschusses, des Stadtrates und der Stadtverordnetenversammlung macht. Ich glaube nicht, daß das so kompliziert wäre, wie es jetzt auf den ersten Blick erscheint. Ich denke mir, diese Kommissionen würden dann etwa so

gebildet werden, wie jetzt die Kommissionen hier im Landtag gebildet werden. Man würde vorher zusammenzutreten, würde miteinander sprechen und würde die Listen aufstellen. Auf diese Weise würden die einzelnen Gruppen und Parteien im Stadtverordnetenkollegium gehörig berücksichtigt werden und die Sache würde dann gerade so glatt gehen, wie die Bildung der Kommissionen hier in diesem Hause glatt geht. Aus diesem Grunde werde ich für den weitergehenden Antrag stimmen.

Abg. **Stöckinger** (Soz.): Mit dem Herrn Kollegen Heimbürger bin auch ich der Meinung, daß die Sache sich recht glatt und rasch erledigen wird. Vorher werden die Fraktionsbesprechungen stattfinden, die Vorschläge werden gemacht werden, und diese werden akzeptiert werden. Aber ich kann dem Herrn Kollegen Odenwald sehr wohl nachfühlen, wenn er auf Pforzheimer Verhältnisse exemplifiziert, warum er zu einer gegenteiligen Stellung kommt. Ich gebe zu, daß die bürgerlichen Parteien der ersten und zweiten Wählerklasse — wir sind ja auch schon in die zweite Wählerklasse eingedrungen — eine gewisse Schwierigkeit haben, überhaupt noch Fraktionsvorschläge machen zu können. So ist mir bekannt, daß das den bürgerlichen Parteien in Pforzheim bei Kommissionswahlen schon schwer gefallen ist und daß sie alle möglichen Vorschläge machten, um Leute in die Kommissionen zu bringen. Namentlich hat der Stadtrat die Vorschläge, die in geschlossener Weise von der sozialdemokratischen Fraktion durch unseren Vertreter dem Stadtverordnetenvorstand vorgelegt wurden, fast ausnahmslos akzeptiert, während längere Debatten über die zerplitterten Vorschläge, die von den bürgerlichen Parteien gemacht worden waren, im Stadtrat stattgefunden hatten. Es ist richtig, daß wir in Pforzheim etwa 40 Kommissionen haben. Dazu kommen noch etwa 14 bis 15 Stifungen usw. Aber ich muß dem Herrn Kollegen Odenwald bemerken, daß mit ganz verschwindenden Ausnahmen Sozialdemokraten in diesen Stifungskommissionen überhaupt nicht sitzen. Auch ist eigentümlich, daß Bürger von Pforzheim, die außerhalb der städtischen Kollegien überhaupt stehen, den Vorsitz in ein oder zwei städtischen Kommissionen führen, während keiner der sozialdemokratischen Stadträte den Vorsitz in irgend einer Kommission, und wenn sie auch noch so unbedeutend ist, in Pforzheim bekommen hat (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten). Ich muß auch daran erinnern, daß noch vor 3 und 6 Jahren die sozialdemokratischen Vertreter in außerordentlich starkem Maße von der Mitarbeit in den Kommissionen ausgeschlossen gewesen sind. Vor zwei Jahren aber, nachdem wir 35 Vertreter im Stadtrat und Bürgerausschuß hatten, sagten wir uns, daß wir uns eine derartige Behandlung einfach nicht mehr gefallen lassen brauchen; wir ließen den Stadtrat nicht im Unklaren darüber, welche Mittel wir bei der zukünftigen Beratung des Gemeindehaushalts und auch in den Sitzungen, die verhältnismäßig schwach besucht sind, in Anwendung bringen würden. Der Stadtrat hat gemerkt, was wir dann machen würden, er hat sich gesagt, es wird besser sein, wenn man hier einlenkt, und so sind wir seit 2 Jahren in einer Weise in den Kommissionen vertreten, daß wir im großen und ganzen mit der Befehung zufrieden sein können. Wir haben also alle Veranlassung, dafür zu stimmen, daß der Antrag Süßkind zu Annahme gelangt.

Hierauf werden  
der Antrag Süßkind gegen die Stimmen der Sozial-

demokraten und der forsschr. Volkspartei (mit Ausnahme der Abgg. Odenwald und Dr. Vogel) abgelehnt,

Artikel II § 3 Ziffer 3 letzter Satz des Entwurfs in Fassung der Kommissionsvorschläge, lautend: „Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrats und des Stadtverordnetenvorstandes ernannt“, einstimmig

und die ganze Ziffer 3 in Fassung der Kommissionsbeschlüsse gegen einen Teil des Zentrums angenommen.

Artikel II § 3 Ziffer 4 bis 7 werden ohne Debatte angenommen.

Zum Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen Drucksache Nr. 58 a VIII (Aml. Berichte S. 2096 Ziffer II 7.) erhält zunächst für die Antragsteller das Wort

Abg. **Süßkind** (Soz.): In der Kommission wurde zur Sprache gebracht, daß, trotzdem grundsätzlich heute die Stadtrats- bzw. Gemeinderatssitzungen geheim sind, doch sehr viel aus diesen Sitzungen in die Öffentlichkeit dringt, und zwar Dinge in die Öffentlichkeit bringen, die besser nicht in die Öffentlichkeit kämen. Deswegen verlangen wir in unserem Antrag, daß die Sitzungen des Stadtrats bzw. Gemeinderats nur insoweit öffentlich sein sollen, als nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeinwohl oder auf berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Es ist für eine ganze Reihe von Fragen von großer Bedeutung, ob sie gleich in der gesamten Bevölkerung bekannt werden oder ob einzelne Personen nur infolge Bekanntschaft, Freundschaft oder Parteizugehörigkeit von einzelnen Mitgliedern des Stadtrats über die Vorgänge unterrichtet werden. Das ist ein großer Unterschied. Durch diese Geheimnisträumerei sind für die Gemeinden sowohl als auch für einzelne Personen in den Gemeinden schon große Schäden entstanden, und es werden solche weiter entstehen. Es könnte, wenn man den Versuch machen wollte, in allen Gemeinden, besonders aber in den Städten, ziffernmäßig nachgewiesen werden, daß durch diese Zwischenträgererei und Außerachtlassung der gebotenen Schweigepflicht z. B. in Geländebekäufen usw. schon große Schäden gemacht worden sind, und zwar zum Schaden der Gemeinden.

Wenn die Beratungsgegenstände öffentlich behandelt würden und dann eine Trennung zwischen den öffentlich zu verhandelnden Gegenständen vorgenommen würde und denen, über die geheim zu beraten wäre, so wäre die Sache glatt. Auch unsere heutigen gesetzlichen Bestimmungen stehen dem nicht im Wege. Jeder Stadtrat ist in der Lage, die Stadtratsitzung öffentlich zu machen, die Gemeinde- und Städteordnung verbietet das nicht. Aber die Herren finden darin eben immer noch ein gewisses Prestige, wenn ich so sagen darf, für ihre Stellung, so über den Köpfen der Stadt hinweg im Geheimen zu beraten, und dem möchten wir ein Gegengewicht entgegensetzen. In anderen Staaten, in der Pfalz und in Hessen, sind diese Sitzungen öffentlich, in Hessen weiß man es überhaupt nicht anders. Es wird am Anfang der Sitzung jeweils erklärt, die und die Punkte werden in geheimer Beratung erledigt. Das könnte bei uns ebenso gut gemacht werden, denn in der Pfalz und in Hessen hat man damit die besten Erfahrungen gemacht. Warum soll die Bürgerschaft überhaupt nicht wissen und erfahren, wie ihr Stadtrat sich zu den verschiedenen Fragen stellt? Die Bürger haben ein großes Interesse daran, zu wissen, wie die Stellung des Stadtrates zu irgend einer Frage ist, und wie der Stadtrat die Interessen der Bürgerschaft vertritt. Das kann aber die Bürgerschaft nur dann erfah-



ren, wenn die Sitzungen öffentlich werden. Ein Schaden oder eine Gefahr für die Gemeinde oder für einzelne Personen kann darin nicht enthalten sein, zumal unser Antrag die Möglichkeit gibt, die Öffentlichkeit auszuschließen, falls besondere Verhältnisse im Einzelfall dies erheischen.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. **Fehrenbach** (Zentr.): Ich werde gegen den Antrag stimmen. Der Antrag scheint mir Verhältnisse zu kopieren, wie sie eine ganz andere städtische Verfassung als Grundlage haben als bei uns. Das mag gehen, wo man die Magistratsverfassung hat, wo alle die Kleinigkeiten durch den Magistrat erledigt werden. Aber nun nehmen Sie unsere jetzige Verfassung, wie sie auch nach diesen Bestimmungen bleibt. Hier hat der Stadtrat die Exekutive. Nicht der Bürgermeister oder die Bürgermeister sondern der Stadtrat hat die Exekutive; alle Fragen, und seien es auch die untergeordnetsten, müssen durch den Stadtrat entschieden werden. Wir haben uns in Freiburg schon oft darüber geärgert, das gebe ich ganz gern zu, daß wir oftmals über solche Kleinigkeiten die Zeit verlieren mußten. Wir sind manchmal der Ansicht gewesen, das hätte der Oberbürgermeister von sich aus entscheiden können. Aber es wäre das gegen den ganzen Geist unserer städtischen Ordnung gewesen, und es ist auch richtig, der Stadtrat soll über alle Vorgänge, und wenn sie auch verhältnismäßig unbedeutend sind, da er die Exekutive hat, unterrichtet sein.

Schauen Sie die Tagesordnung einer Stadtratsitzung an, und nun denken Sie sich, daß alle diese Sachen vor der breiten Öffentlichkeit abgehandelt werden müßten; das wäre rein unmöglich. Hier werden so interne Fragen behandelt, hier müssen so vertrauliche Sachen ausgesprochen werden, daß es rein unmöglich ist, das vor der breiten Öffentlichkeit zu tun. Und wenn man da lange Unterscheidungen machen und Vorbereitungen treffen wollte, was man in geheimer Sitzung und was in öffentlicher Sitzung erledigen wolle, so würde das eine ganz unnötige Zeitverschwendung sein. Wer auch nur einigermaßen mit den Verhältnissen bekannt ist, wie sie auf Grund unserer Gemeindeordnung sich abspielen, kann unmöglich für diesen Antrag eintreten.

Nun aber nehmen Sie einmal an, welche Nachteile daraus entstehen können, wenn es sich um große Unternehmungen, wenn es sich um Geländeankäufe handelt. Geländekäufe spielen eine Rolle im Stadtrate ein Jahr lang, vielleicht mehrere Jahre hindurch, sie werden so und so oft erörtert. Wenn nun solche Gedanken schon frühzeitig hinauskommen, so wird das z. B. auf den Geländepreis eine sehr unheilvolle Wirkung ausüben und sonst auch in den verschiedensten Richtungen. Es mag ja manchmal vorkommen — es ist das ja beflagenswert und verstößt gegen unsere Bestimmungen —, daß aus den Stadtratsverhandlungen Angelegenheiten hinausgetragen werden. Wenn aber an der Spitze des Stadtrats eine tüchtige energische Kraft steht, so wird sie solche Gepflogenheiten, wo sie von alter Zeit etwa noch sich da und dort zeigen sollten, schon hintan zu halten wissen; eine tüchtige energische Leitung wird dafür sorgen, daß auch das ganze Stadtratskollegium in dieser Beziehung seine Pflicht zu erfüllen im Stande ist. Es ist aber in mancher Beziehung absolut notwendig, wenn nicht große Schädigungen für das Gemeinwohl entstehen sollen, daß gewisse Sachen geheim gehalten werden, da sonst die Gemeinden den allergrößten Schaden hätten.

Die Sache paßt nicht in unser ganzes System, sie paßt dahin, wo eine Magistratsverfassung besteht, wo nur die kleineren Fragen vom Magistrate erledigt werden, und sie paßt selbstverständlich nicht dahin, wo durch öffentliche Verhandlung die größten Schädigungen für die Gemeinden erwachsen können. Sachen, die wirklich von Belang sind, und die zur Beschlußfassung führen, werden Gegenstand der Verhandlungen des Bürgerausschusses, und damit sollte man sich begnügen.

Abg. **Vogel-Mannheim** (fortsch. Vv.): Ich habe in früheren Jahren ständig den Grundgedanken vertreten, daß die Stadtratsitzungen öffentlich sein sollten. Auf Grund meiner praktischen Erfahrungen jedoch bin ich aus rein praktischen Gründen von dem Verlangen nach Verwirklichung dieses Grundgedankens abgekommen. Es sieht manches in der Theorie ganz anders und viel schöner aus, als es sich machen würde, wenn man es in die Praxis umsetzen wollte. Wenn ich mir, wie es ja bei mir selbstverständlich der Fall ist, die Verhältnisse der Stadt Mannheim vor Augen halte, dann würde ich wirklich nicht, wie wir dieser Forderung unter den heutigen Verhältnissen — diese Verhältnisse (das hat der Herr Kollege Fehrenbach ganz richtig gesagt) werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert — gerecht werden können.

Wir haben in Mannheim behufs Vereinfachung der stadträtlichen Geschäftsführung für kleine und weniger wichtige Sachen das System der Offenlegung eingeführt, d. h. es liegen die Anträge des Bürgermeisteramtes für die betreffenden kleinen Sachen, deren Zahl sehr häufig 120—140 beträgt, vor der Stadtratsitzung dreißig Stunden lang mit den dazugehörigen Akten offen in einem abgeschlossenen Saale zur Einsicht der Mitglieder des Stadtrats auf. Nach Ablauf dieser Zeit gilt der Beschluß des Stadtrats hinsichtlich dieser Gegenstände als gefaßt, wenn sie nicht schriftlich oder mündlich beanstandet werden. Wenn nun der vorliegende Antrag Gesetz würde, müßten alle diese Sachen, die jetzt durch die Offenlegung erledigt werden, wenigstens die Beschlüsse, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wir würden dann aber gar nicht mehr mit der Arbeit durchkommen. Würde man bezüglich dieser „Offenlagen“ die Öffentlichkeit, ich will nur einmal sagen den Vertretern der Presse gegenüber, einführen, so ergäben sich weitere Schwierigkeiten daraus, daß in den aufliegenden Akten oft sehr vertrauliche Dinge stehen, die nur für die Mitglieder der Verwaltung bestimmt sind, und deren weitere Kenntnis oft zum Nachteil der städtischen Interessen führen könnte. Ich will mir nebenbei anführen, daß die Durchführung des Verlangens der Öffentlichkeit notwendigerweise z. B. auch in Mannheim eine Vergrößerung des Stadtratsaales bedingen würde, da bei wichtigen Stadtratsitzungen dieser Raum die Zuhörer nicht fassen könnte. Der Bürgerausschußsaal wäre für die streng sachlichen Beratungen des Stadtrats zu groß. Die Geschäfte würden dann dadurch erschwert werden, daß die Verhandlungen so geführt würden wie im Bürgerausschuß und daß, wie es übrigens auch in diesem Hause ab und zu einmal vorkommen soll, eben manche Rede zum Fenster hinausgehalten würde. Das würde von jeder Partei aus gesehen, weil eben die Öffentlichkeit über die Art und Weise urteilen wollte, wie sich der einzelne Stadtrat zu den einzelnen Vorlagen stellt. Dadurch würde wie gesagt die Geschäftsführung sehr erschwert werden, während jetzt eine sachliche Beratung möglich ist, da jeder, der zu einer Vorlage Stellung nehmen will, sich sehr kurz fassen kann.

oder häufig gar keine Rede hält, sondern bei der Abstimmung lediglich seiner Zustimmung oder Ablehnung Ausdruck gibt. Diese Art der Geschäftsbehandlung ist, glaube ich, gerade im Interesse der Erledigung der zahlreichen Gegenstände oft sehr notwendig.

Abg. Kolb (Soz.): Ich verfüge zwar noch nicht über eine so lange Erfahrung als Stadtrat wie der Herr Kollege Vogel-Mannheim. Allein trotzdem bin ich für die Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen, und zwar nicht nur aus prinzipiellen Gründen, sondern auch sonst aus sachlichen Gründen. Was der Herr Kollege Vogel von der Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen befürchtet, das halte ich für vollständig ausgeschlossen, weil alle die Dinge, die irgend welche Gefährdung für die Interessen der Stadt mit sich bringen können, in geschlossener Sitzung behandelt werden können; das sieht ja der Antrag vor. Auf der andern Seite steht so viel fest, daß durch die Geheimhaltung der Sitzung die Stadtverwaltung jedenfalls nicht geringeren Schäden ausgesetzt ist, während durch die Öffentlichkeit Vorteile für die Stadt gewonnen wären. Manche Stadt hätte etwas sehr viel früher durchgeführt und fertig gebracht, wenn die Stadtratsitzungen öffentlich gewesen wären statt wie jetzt geheim, weil eine Menge von Fragen gar nicht an die Öffentlichkeit gedrungen ist, Fragen, die außerordentlich wichtig waren, und für die sich die Öffentlichkeit interessiert hätte. Ich will nur an die Kommunalisierung der Karlsruher Straßenbahn erinnern; wenn diese Frage in öffentlicher Stadtratsitzung behandelt worden wäre, hätten wir etwas ganz anderes erzielt als dadurch, daß sie in geheimer Stadtratsitzung behandelt worden ist.

Nun meint der Herr Kollege Vogel, das sei eine Platzfrage. Ich meine, die Frage, ob man die Sitzungen im Stadtratsaal oder im Stadtverordnetenjaal hält, ist ganz nebensächlich; sie spielt hier gar keine Rolle; worauf es ankommt, das ist, daß die wichtigen Fragen, die die Öffentlichkeit interessieren und die man ganz gut in der Öffentlichkeit behandeln kann, auch vor der Öffentlichkeit verhandelt werden. Wichtige und dazu geeignete Dinge kann man dann ganz ruhig in geschlossener Sitzung behandeln; das weiß der Oberbürgermeister zum Voraus, was sich für die öffentliche Sitzung eignet und was sich nicht für die öffentliche Sitzung eignet (Abg. Vogel-Mannheim: Es kommen aber Mitteilungen aus der Beratung heraus!). Es kommen Mitteilungen aus der Beratung heraus? Dort, wo wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, da wird heute schon viel hinausgetragen (Sehr richtig!). Gerade die Leute, vor denen man sich hüten, gerade die, wegen deren man es verhindern will, daß sie etwas erfahren, erfahren oft, manchmal schon bevor die Stadträte den Sitzungssaal verlassen haben, ganz genau, was sie interessiert. Das ist eine traurige Tatsache, aber das können wir nicht verhindern. Deshalb aber, weil es so ist, weil wir in Fragen, die interessieren, es doch nicht verhindern können, daß vieles hinausgetragen wird, wird es viel besser sein, vor der Öffentlichkeit zu verhandeln, und deshalb bin ich für die Öffentlichkeit, weil ich weiß, daß der Schaden dann nicht größer sein wird als jetzt, daß dagegen der Nutzen größer sein wird, weil die Leute hören, was verhandelt wird.

Nun meint der Herr Kollege Vogel, die Sitzungen würden länger dauern, heute spreche sich jeder nur kurz

über die Sache aus. Ich weiß nicht, wie in anderen Stadträten die Dinge liegen. Aus meinen Erfahrungen im Karlsruher Stadtrat heraus möchte ich sagen, wir würden auf diese Weise eher schneller fertig, weil mancher vor der Öffentlichkeit nicht so oft und auch nicht solche Dinge reden würde, wie er sie jetzt redet (Lebhafte Geisterzeit und Zustimmung), weil er sich genieren müßte, vor der Öffentlichkeit solche Dinge zu sagen. Aber das alles sind Momente, die meines Erachtens nicht ausschlaggebend sind, sondern ausschlaggebend ist, daß die Öffentlichkeit dort, wo sie ein Recht hat, zu erfahren, was im Stadtrat verhandelt wird, dieses Recht soll zu gestanden bekommen. Das kann man nur durch Annahme unseres Antrages, dadurch, daß man die Öffentlichkeit insoweit zuläßt, als es zu rechtfertigen ist. Man hat, wenn ich nicht irre, im linksrheinischen Bayern und in Elsaß die Öffentlichkeit dieser Sitzungen und dort werden doch auch Geländeankäufe gemacht! In Hessen haben wir sie auch und es werden dort dieselben Aufgaben wie überall zu lösen sein. Wir haben aber nicht erfahren, daß dort solche große Schwierigkeiten aufgetreten wären, wohl aber haben wir dort die Vorteile der Öffentlichkeit erfahren.

Abg. Süßkind (Soz.): Ich möchte dem Kollegen Lehrenbach bemerken, daß die von mir angeführten Staaten keine Magistratsverfassung und trotzdem die Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen haben.

Die Sinnesänderung des Herrn Kollegen Vogel wundert mich sehr. Aus dem Saulus ist ein Paulus geworden. Keiner in Mannheim hat früher die Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen so stark verlangt wie er (Geisterzeit). Ich möchte ihn an einen Fall erinnern, von dem er noch heute selbst zugeben wird, daß gerade hierbei die Nichtöffentlichkeit der Stadtratsitzung ein enormer Schaden für die Stadt Mannheim war. Glaubt der Herr Stadtrat Vogel (Geisterzeit) und Kollege Vogel, daß die derzeitigen Verhältnisse zwischen unserem Wasserwerk und der Zellstoffabrik auch bei öffentlicher Stadtratsitzung eingetreten wären? Er wird sagen müssen: Nein! Und diese Geschichte allein hat die Stadt Mannheim Millionen gekostet (Abg. Vogel: Da hätte Öffentlichkeit der Sitzung nichts geändert!). Man hätte schon geändert! Wenn der Stadtrat einen derartigen Beschluß gefaßt hätte, dann hätte man in der Stadt eingesehen, wie weit die Stadtväter selbst bei der Zellstoffabrik beteiligt gewesen wären, und den Sturm hätte ich sehen mögen, der durch die Stadt gegangen wäre, wenn man gesehen hätte, wie die Stadtväter zum Vorteil ihres Geldsacks und nicht entsprechend den Interessen der Stadt beschließen. Da wäre die Situation eine ganz andere geworden.

Der Herr Abg. Vogel glaubt uns bange machen zu können, indem er darauf hinweist, daß bei Öffentlichkeit der Sitzung die Aktenstücke Jedem zugänglich wären. Das ist gar nicht möglich. Lesen Sie doch die Städteordnung durch! Die Aktenstücke sind ja, wenn man die Vorschriften der heute geltenden Städteordnung beachtet, nicht einmal den Stadtverordneten zugänglich, und nun sollten sie auf einmal der ganzen Welt zugänglich gemacht werden! Die Sachlage ist genau so wie im Landtag: Die Sitzungen sind öffentlich; aber ich glaube nicht, daß Jemand auf der Galerie das Recht hat, herunterzugehen und Aktenstücke einzusehen, wenigstens würde der Herr Präsident es verweigern (Der Präsident nicht zustimmend; lebhafte Geisterzeit) und die Regierung erst recht. So liegt die Situation. Im Stadtrat ist es kein Haar anders sondern genau so: Die Leute

kriegen insoweit Abschriften aus den Akten, als es dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden beliebt, im übrigen haben sie keine Einsicht in die Akten zu nehmen.

Was die große Zahl der Fälle anbelangt, von denen uns der Herr Abg. Vogel erzählt hat, daß sie bisher durch Offenlage erledigt wurden, so können diese auch in Zukunft durch Offenlage erledigt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich bei einem solchen Gegenstand Widerspruch, dann wird er durch Beratung erledigt. Bei diesen Gegenständen hat aber der Bürgermeister auf Grund der Fassung unseres Antrages das Recht, erforderlichenfalls die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der Herr Abg. Fehrenbach hat Befürchtungen in der Richtung ausgesprochen, wie sich die Sache in der Praxis regeln werde. Ich glaube, darüber kommt man wohl hinweg. Vor Gericht werden die Fälle, die sich für die öffentliche Beratung eignen, öffentlich verhandelt, bei den anderen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Genau wie es dort organisiert ist, kann es auch beim Stadtrat organisiert werden. Es ist kein Novum, das wir schaffen wollen; in andern Staaten besteht es auch, dort hat man auch diese Organisation getroffen, und was dort gemacht werden kann, kann auch bei uns gemacht werden.

Abg. Geß (Soz.): Als mein Kollege zur Linken (Abg. Monch), der wohl der älteste Stadtrat ist, der sich in unserer Mitte befindet, vor einem Vierteljahrhundert gewählt worden war, da kam eines Tages sein Leibschneider zu ihm und brachte ihm den Stadtratsrod. Dieser Rod sah aus wie ein Priestergewand, und da sagte der neue Stadtrat: Was bringen Sie mir denn für ein Kleid? Darauf sagte der Leibschneider: Sie sind ein Pfarrer der Gemeinde geworden, der muß zugeknöpft sein bis oben (Heiterkeit). Das war die Ansicht, wie sie schon vor 25 Jahren war: Wenn man aufs Rathaus gewählt worden war, mußte man Schweigen lernen. Aber ebenso wahr ist auch die Tatsache, daß trotz der Pflicht zur Verschwiegenheit gerade das, was geheim gehalten werden sollte, bekannt geworden ist, nicht durch meinen Kollegen zur Linken, aber durch Leute, die ein Interesse daran hatten, den Sitz im Gemeinderat auch noch zu privaten Zwecken auszubenten.

Ich wundere mich, daß die Herren Stadträte — ich habe nicht die Ehre, Stadtrat zu sein und will es auch nie werden (Heiterkeit) — wie der Herr Kollege Fehrenbach nicht darauf halten, daß man auch erfährt, was sie auf dem Rathaus machen. Ich würde, falls ich Stadtrat wäre, doch eine Ehre darinsetzen, mich auf dem Rathaus für das Wohl des Volkes ins Zeug zu legen, und möchte dann aber auch, daß das Volk auch erfährt, was ich geschafft habe. Jetzt wird jedesmal nur ein offizieller Stadtratsbericht hinausgelassen, den der Ratschreiber macht. Da ist in trockener Weise alles zusammengestellt, da ist die Materie so bis auf das letzte zusammengebrückt, daß man den Bericht nicht bis zum Ende durchlesen kann und ihn bald auf die Seite legt. Geben Sie dem Volke, das Sie auf das Rathaus setzt, das Sie mit der Absicht hineinwählt, auch zu hören und zu erfahren, was da im Namen des Volkes gearbeitet wird, doch auch Rechenschaft! Geben Sie ihm die Möglichkeit, zu lesen, was verhandelt worden ist, in welcher Weise sich die Parteien und namentlich die einzelnen Persönlichkeiten und Talente bewährt und ausgesprochen haben. Wir haben

(das weiß der Herr Kollege Fehrenbach auch) im Reichstag viel wichtigere Materien vertraulicher Art zu behandeln. Denken Sie nur an die Verhandlungen über Kolonialpolitik in der Budgetkommission. Kommt da etwas tief Vertrauliches, Staatsgefährliches vor, so wird nur einfach vom Vorsitzenden verkündet: Jetzt beginnt die Vertraulichkeit, und von jetzt an ist eben der Mund zu halten. Da wird auch Ordre pariert. Ich meine also, was im großen, im Reich und im Reichstag geschehen kann, das kann auch in der camera obscura eines Stadtrats vor sich gehen. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag an, Sie werden damit der Wählerchaft und den Stadträten nicht gefährlich werden.

Abg. Vogel-Mannheim (fortf. Bv.): Der Herr Kollege Süßkind hat mich ganz falsch verstanden, wenn er annimmt, ich hätte befürchtet, die Aktenstücke selbst müßten dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ich habe nur von denjenigen Aktenstücken gesprochen, die zur Einsicht der Stadträte 30 Stunden offengelegt werden, wobei nach Ablauf dieser Zeit ohne Widerspruch die vorgelegenen Beschlüsse als Beschluß des Stadtrats gelten; es ist nur die Unzulänglichkeit der Zeit, die zu diesem System getrieben hat.

Ich kann wirklich nicht begreifen, warum der Herr Kollege Süßkind meint, daß die Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen hinsichtlich unseres Wasserwerks — ich nehme an, daß er die Verhältnisse bezüglich der Zellstoffabrik im Auge hat — einen großen Schaden verübt hätte. In jener Zeit habe ich dem Stadtrat nicht angehört, wenn aber die Öffentlichkeit damals bestanden hätte, so wäre an der Sachlage gar nichts geändert worden, denn über das, was eigentlich die Öffentlichkeit von einer derartigen großen Angelegenheit beschäftigt, hat der Bürgerausschuß mitzubefinden. Wenn etwas, was den Stadtrat angeht, geheim bleiben soll, dann würde immer noch die Möglichkeit der Kommissionsberatung bestehen, und es wäre besonders zu jener Zeit alles, von dem man nicht wollte, daß es den Stadträten bekannt gegeben wird, in der Kommission im internsten Kreise beraten worden. Also das spricht gar nicht für diesen Antrag, das spricht gar nicht für die Öffentlichkeit der Stadtratsitzungen. Ich habe ja ausdrücklich erklärt: Für mich spielt hier allein die praktische Ausführbarkeit eine Rolle, und die diktiert mir meine Stellung, weil die gegenwärtige Städteordnung es nicht durchführbar erscheinen läßt, daß, besonders in den größeren Städten, die Stadtratsitzungen öffentlich gehalten werden.

Minister Freiherr von und zu Bodman: Nur ein paar Worte, um in Übereinstimmung mit dem, was ich in der Kommission gesagt habe, auch hier zu erklären, daß ich mich gegen die Öffentlichkeit der Stadtrats- und vor allem auch der Gemeinderatsitzungen aussprechen muß. Es ist richtig, daß in manchen anderen deutschen Ländern die Öffentlichkeit dieser Sitzungen besteht; ich meine aber, wir müssen doch die Frage vom Standpunkte unserer eigenen Gesetzgebung und Erfahrung aus untersuchen. Es sind zum Beispiel die Verhältnisse in Württemberg und in Bayern, wo die Bürgergemeinde besteht, nicht ohne weiteres mit den unsrigen vergleichbar. Ich lege aber darauf das geringere Gewicht. Dagegen möchte ich daran erinnern,

daß im Jahre 1870 die Zweite Kammer den Antrag auf Einführung der Öffentlichkeit dieser Sitzungen aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt hat, und ich glaube, diese Zweckmäßigkeitsgründe sprechen auch heute noch für die Ablehnung. Wenn gesagt worden ist, es werde dasjenige, was im Stadtrat verhandelt werde, doch nicht geheim gehalten, und es würden dadurch die Gemeinden außerordentlich geschädigt, so ist doch daran nicht die Nichtöffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen oder der Stadtratsitzungen schuld, sondern es ist daran der Umstand schuld, daß eben einzelne Stadträte die Verpflichtung des Amtsgeheimnisses nicht einhalten, was ja natürlich sehr verwerflich ist. Daß das nun anders werden würde, wenn die Sitzungen des Stadtrats im Grundsatz öffentlich wären, und wenn nur für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen und diese Verhandlungen speziell als vertraulich bezeichnet würden, das kann ich nicht annehmen. Wenn jemand so pflichtvergessen ist, daß er über diese Dinge draußen plaudert, so wird er es auch tun, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind. Im übrigen hat schon der Herr Abg. Zehrenbach darauf hingewiesen, daß es Sache des Vorsitzenden ist, es den Mitgliedern genügend einzuschärfen, was insbesondere Gegenstand des Amtsgeheimnisses sein muß, und daß, wenn das geschieht, das wohl denselben Zweck erfüllt, wie wenn man einen Teil der Sitzungen als vertraulich bezeichnet.

Was der Herr Abg. Geß vom Reichstage gesagt hat, das spricht doch eigentlich mehr für meinen Standpunkt. Die Sitzungen der Budgetkommission und überhaupt der Kommissionen im Reichstage sind doch nicht öffentlich, sondern geheim; und es wird über den Inhalt dieser Sitzungen nur dasjenige in die Presse gebracht, was man für die Allgemeinheit für geeignet hält. Denken Sie sich, daß unsere Kommissionsitzungen hier im Landtag öffentlich sein würden, dann würden Sie jedenfalls nicht so sachlich und friedlich und auch nicht so schnell verlaufen, wie sie jetzt verlaufen. Es würden dort eben auch manche Reden zum Fenster hinaus gehalten (Sehr richtig! im Zentrum), wenigstens wenn wieder andere Zeiten kommen; jetzt werden ja keine Reden zum Fenster hinaus gehalten (Große Heiterkeit).

Aber ein Hauptbedenken, welches ich gegen die Öffentlichkeit habe, ist das, daß auf dem Lande die Öffentlichkeit eine recht verhängnisvolle Rolle spielen wird. Mir will scheinen, daß die Verhältnisse auch hier wieder zu einseitig vom Standpunkt der Städte, und zwar der großen Städte aus betrachtet werden. Auf dem Lande würde die Anwesenheit von nicht zum Gemeinderat gehörigen, insbesondere von solchen Personen, von denen die Gemeinderäte annehmen könnten oder müßten, daß sie den Inhalt der Besprechung in die Presse bringen und daß sie ihn dort in terroristischer Weise verwerten werden, durchaus hemmend auf die Verhandlungen wirken. Es würden sich schwer, unter Umständen recht schwer noch Leute finden, die sich gern in den Gemeinderat wählen ließen, wenn sie sich dort kontrolliert müßten, wenn sie nicht einmal dort frei von der Leber weg vertraulich sich aussprechen könnten. Ich glaube also, wir würden keinen guten Zug damit tun, wenn wir die Öffentlichkeit einführen, und in diesem Sinne haben sich auch alle die Stellen geäußert, die ich zu einer Äußerung aufgefordert habe.

Der Antrag Süßkind wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der fortschr. Volkspartei (mit Ausnahme des Abg. Vogel-Mannheim) abgelehnt.

Artikel II § 4 Ziffer 1 bis 3 werden ohne Debatte angenommen.

Zu dem zu Ziffer 4 vorliegenden Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Genossen Drucksache Nr. 58 a IX (Amtl. Berichte S. 2095 Ziffer I 3) 2., vgl. auch die Berichtigung S. 2137) erhält zunächst für die Antragsteller das Wort

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Wir können keinen genügenden Grund finden, daß man die Frage der staatlichen Genehmigung dann anders behandelt, wenn ein Vertrag zwischen Gemeinde und Gemeinde abgeschlossen wird, als in den anderen Fällen, wo ein Vertrag zwischen einer Gemeinde und einem sonstigen Kontrahenten abgeschlossen wird. Auch in Fällen, wo Gemeinden mit Gemeinden kontrahieren, kann unter Umständen eine starke Interessenpolitik in Frage stehen, und da, wo es allenfalls nicht der Fall ist, schadet die staatliche Genehmigung nichts. Wir sind daher der Meinung, man solle die Sache gleich behandeln wie bisher.

In der Beratung bemerkt

Berichterstatter Abg. Dr. Koch (natl.): Die Kommission war der Ansicht, daß dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen sei, obwohl er einen Eingriff in die Selbstverwaltung bedeutet, da die Gemeinden gegenüber geschäftsgewandteren Unternehmern den Kürzeren ziehen können. Wir waren aber der Meinung, daß der Eingriff in die Selbstverwaltung möglichst einzuschränken sei, und daß, wenn der andere Vertragsteil eine badische Gemeinde oder eine badische Staatsbehörde ist, eine Übervorteilung ausgeschlossen sein werde.

Der Antrag Dr. Zehnter wird mit Mehrheit angenommen und damit der Kommissionsvorschlag abgelehnt.

Artikel II § 5 wird ohne Debatte angenommen.

Hierauf wird der Antrag des Abg. Kolb, die heutigen Verhandlungen abzubreaken, mit 33 gegen 30 Stimmen angenommen.

Schluß der Sitzung nach 7 Uhr.

\* Karlsruhe, 14. Juni. 18. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 18. Juni 1910, vormittags halb 10 Uhr:

1. Befanntgabe neuer Einläufe.
2. Bericht der Schulkommission und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über

den Elementarunterricht) (B.-Nr. 87) und die dazu eingegangenen Petitionen

- a) des Katholischen Lehrervereins,
- b) des Badischen Lehrervereins,
- c) des Vereins badischer Lehrerinnen,
- d) des Verbandes der mittleren Städte und
- e) des Verbandes badischer Land- und kleiner Stadtgemeinden, Berichterstatter: Geheimer Kirchenrat Dr. Troeltzsch;

3. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches (B.-Nr. 88), Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Schmidt;

4. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:

- a) des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Einreihung in den Gehaltstarif betreffend, Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche-Starckenfels;
- b) des Badischen Technikerverbandes, Vorschläge zu Verbesserungen an der Großh. Baugewerkschule Karlsruhe betreffend, Berichterstatter: Stadtrat Bea;
- c) der Badischen Gruppen der Deutschen Gartenstadgesellschaft, die Wohnungsreform betreffend, Berichterstatter: Professor Dr. Thoma;
- d) des früheren Schuhmanns Albert Glatt in Freiburg, um Wiederanstellung im Staatsdienst bzw. Gewährung eines Ruhegehalts betr., Berichterstatter: Prälat Schmitt-Jenner.